

12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses

29.09.2021 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 20.09.2021

- Bekanntmachung -

zur 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
am Mittwoch, dem 29.09.2021 um 18:30 Uhr,
Aula Kastanienschule
06366 Köthen (Anhalt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat	2021138/1
2.5	Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022	2021149/1
2.6	1. Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH	2021145/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Gewinner
Ausschussvorsitzende

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 29.09.2021
Sitzung : 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2021145/1
TOP 2.6 : 1. Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH

Protokolltext

StR Stahl stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Zuschussvertrages mit der Tierpark Köthen Anno 1884 gGmbH mit Wirkung zum 1.1.2022. Der jetzt zweckwidrig veränderte Personalkostenzuschuss ist zu ermitteln und zur Abstimmung vorzulegen, dass dieser nicht zurückgefordert wird.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja / 5 Nein / 4 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	29.09.2021	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	3
		Nein-Stimmen	1
		Enthaltungen	6
Beschluss	laut BV		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 30.09.2021

Stephanie Behrendt

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 29.09.2021
Sitzung : 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2021149/1
TOP 2.5 : Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022

Protokolltext

Zum Betriebskostenzuschuss vom Verein Germania wird in einem späteren SK abgestimmt, weil eine Fristverlängerung gewährt wurde und noch nicht alle Zahlen vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	29.09.2021	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.5	Befangen	1
		Ja-Stimmen	7
		Nein-Stimmen	1
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	1

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 30.09.2021

Stephanie Behrendt

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 29.09.2021
Sitzung : 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
Vorlage-Nr. : 2021138/1
TOP 2.4 : Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat

Protokolltext

StR Reisbach stellt sich freiwillig zur Wahl.

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Sozial- und Kulturausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	29.09.2021	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.4	Befangen	1
		Ja-Stimmen	9
		Nein-Stimmen	0
Beschluss	laut BV	Enthaltungen	0

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 30.09.2021

Stephanie Behrendt

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021138/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.09.2021 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021138/1
	Az.:	erstellt am: 25.08.2021

Betreff

Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.09.2021: Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2021	laut BV
2	02.11.2021: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		20.09.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das benannte Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport für den Seniorenbeirat.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Seniorenbeirat der Stadt Köthen (Anhalt) setzt sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Davon wird ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport benannt.

Die Rechtsgrundlage ist die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Köthen (Anhalt).

Es wird eine Wahl per Stimmzettel vorgeschlagen.



Anlage1_Veroeffentlichungsanordnung.pdf

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 9 b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.03.2021 die folgende Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterstützen diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sind zu berücksichtigen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),
 2. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,
 3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migrantinnen und Migranten,
 4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Einwohnerinnen und Einwohner und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
 5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,
 6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Einwohnerinnen

und Einwohner in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,

7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.

(2) Der Seniorenbeirat wird durch eine Delegierte bzw. einen Delegierten in den Kreis seniorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

1. Gemeinsame Berichterstattung mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat, zur Situation älterer Einwohnerinnen und Einwohner aus Sicht des Beirates.
2. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Einwohnerinnen und Einwohner (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
3. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
4. Rederecht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden bzw. einer beauftragten Stellvertreterin bzw. einem beauftragten Stellvertreter in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,
5. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
6. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Einwohnerinnen und Einwohner und gegen Diskriminierung einsetzen,
2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertretung,
3. Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. sieben Einwohnerinnen und Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund,
2. ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport.
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).

(3) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die oder der Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.

(4) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(5) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Wahl und Amtszeit

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates
3. und der amtierenden Gemeindevahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindevahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.

(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.

(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.

(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen.

(5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrückerin bzw. Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend der beschlossenen Reihenfolge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.

(7) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport wird vom Fachausschuss benannt.

(8) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister benannt.

(9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirats, insbesondere auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen.

§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.

(2) Sollten nach Bestellung eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung Gründe im Sinne von § 4 Abs. 4 und/oder Abs. 5 dieser Satzung dem Stadtrat bekanntwerden, kann der Stadtrat die Abberufung des betreffenden Mitgliedes beschließen.

(3) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 findet § 5 Abs. 6 Anwendung.“

§ 8 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

(2) Die/der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreterin bzw. Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt nicht für das Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport sowie für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Stadtverwaltung.

(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in jeglicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende „Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt)“, die der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.03.2021, Beschluss-Nr. 21/StR/11/006, beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.07.2020 (AmtsBl. 07/2020), die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:
„Erlass der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt)“

Köthen (Anhalt), 10.05.2021

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021145/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.09.2021 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021145/1
	Az.:	erstellt am: 10.09.2021

Betreff

1. Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.09.2021: Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2021	laut BV
2	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
3	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		20.09.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Zuschussvertrages mit der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH.

Gesetzliche Grundlagen:

Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH vom 1.1.2018

Hauptsatzung der Stadt Köthen

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Tierpark gGmbH erhält von der Stadt Köthen gemäß Zuschussvertrag vom 01.01.2018 Zuschüsse für Personal- und Sachkosten des Tierparks. Diese Zuschüsse zu den Personalkosten sind an eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern gebunden. Im Vertrag sind dazu ein Vorarbeiter und 3 Tierpfleger benannt. Die Summe der Personalzuschüsse belaufen sich aktuell auf 138.261,60 €. Der Geschäftsführer der Tierpark gGmbH teilte uns mit, dass diese Personalbindung in der Praxis nicht umsetzbar ist (Anlage 2). Derzeit werden die Arbeiten zur Unterhaltung des Tierparks von mehreren Mitarbeitern mit unterschiedlichsten Vertragskonstellationen erledigt. Im Zuge des Verwendungsnachweises ist daher mit finanziellen Einbußen zu rechnen. Um hier weiterhin einen ordentlichen Betrieb des Tierparks aufrecht zu erhalten, macht sich die Änderung der Paragraphen 1, 4, 6 und 8 des bestehenden Vertrages notwendig.

Die Höhe des Zuschusses soll unverändert bleiben, dem Tierpark soll aber die Möglichkeit gegeben werden, diesen Personalkostenzuschuss für eine beliebige Anzahl Mitarbeiter zu verwenden.

Der vollständige Vertrag ist als Anlage 3 der Beschlussvorlage beigefügt.



Anlage1_Synopse.pdf



Anlage2-ZuschussvertragTierpark.pdf



Anlage3_Zuschussvertrag_Tierpark_GmbH_Aenderung.pdf



Stellungnahme zur Vorlage 2021145.pdf



Vermerk zur Rückforderung des Zuschusses.pdf

Synopse	
Präampel	
<p>Zwischen gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt, wird nachfolgender Zuschussvertrag zum Betrieb des Tierparks Köthen (Anhalt) mit geschlossen:</p>	<p>Zwischen ... gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt, wird nachfolgender Zuschussvertrag zum Betrieb des Tierparks Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Förderung des kulturellen Angebotes für die Bevölkerung der Stadt Köthen (Anhalt) und des näheren Umlandes, zur Gewährleistung des Zugangs zu den entsprechenden Angeboten zu sozialverträglichen Preisen sowie zur Schaffung und Sicherung ergänzender Bildungsangebote im Rahmen von Angeboten für Schulen und Familien geschlossen:</p>
§ 1 - Personalkostenzuschuss	
<p>(1) Bezuschusst werden ausschließlich die Personalkosten des Vorarbeiters in einem Umfang von maximal 40 Wochenstunden und von 3 Tierpflegern in einem Umfang von insgesamt maximal 120 Wochenstunden.</p> <p>(2) Zu den Personalkosten des Vorarbeiters zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen Zuschuss in Höhe von 3.330 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für den Vorarbeiter erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Beginnt dieser Vertrag nicht am 01. eines Monats bzw. endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Monats, so wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.</p> <p>(3) Neben dem Zuschuss nach Absatz 2 zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen weiteren Zuschuss zu den Personalkosten der Tierpfleger in Höhe von maximal 8.191,80 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für die Tierpfleger erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das</p>	<p>(1) Bezuschusst werden die Personalkosten der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH mit einem Betrag von 138.261,60 €.</p> <p>(2) Der Personalkostenzuschuss erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.</p> <p>(3) Der Zuschuss wird max. in Höhe der tatsächlich gezahlten Personalkosten gewährt. Überzahlungen sind zu erstatten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkosten-erstattung.</p>

Anlage 1

<p>gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.</p> <p>(4) Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkostenerstattung.</p>	<p>(4) Es wird vereinbart, dass der Mindestlohn nach den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten ist.</p>
<p>§ 4 - Verwendungsnachweis</p>	
<p>(1) Die GmbH hat der Stadt Köthen jährlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten des Vorarbeiters, der Tierpfleger, des Hilfstierpflegers, der Kioskkraft und der Kassenkraft durch Vorlage der Lohnbuchhaltung nachzuweisen.</p>	<p>(1) Die GmbH hat der Stadt Köthen jährlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten durch Vorlage der Lohnbuchhaltung nachzuweisen.</p>
<p>§ 6 - Rückzahlungspflicht der GmbH bei Überzahlung</p>	
<p>Übersteigt in einem Jahr der gezahlte Personalkostenzuschuss die tatsächlichen bezuschussungsfähigen Personalkosten des Vorarbeiters und der Tierpfleger, so hat die GmbH der Stadt Köthen den Differenzbetrag zu erstatten.</p>	<p>Übersteigt in einem Jahr der gezahlte Personalkostenzuschuss die tatsächlichen bezuschussungsfähigen Personalkosten, so hat die GmbH der Stadt Köthen den Differenzbetrag zu erstatten.</p>
<p>§ 8 - Vertragsbeginn, Vertragsende, Ende der Zuschusspflicht</p>	
<p>(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2018.</p>	<p>(1) Der Vertrag ist rückwirkend zum 01.01.2018 anzuwenden.</p>

Tierpark Köthen-Anno 1884 gemeinnützige GmbH

Tierpark Köthen - Anno 1884 gemeinnützige GmbH
Fasanerie 1 • 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen
Marktstraße 1-3
06366 Köthen



Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH
Fasanerie 1
06366 Köthen
Tel.: 03496-552664
Fax: 03496-3099484
E-Mail: info@tierpark-koethen.de
Website: www.tierpark-koethen.de

Datum 06.08.2021

Antrag auf Änderung des Zuschussvertrages vom 08. November 2017

Sehr geehrter Herr Hauschild,

wir bitten um Änderung des §1 Personalkostenzuschuss Absatz 1 sowie Absatz 3 im Zuschussvertrag in folgenden Wortlaut:

(1) Bezuschusst werden ausschließlich die Personalkosten des Vorarbeiters in einem Umfang von maximal 40 Wochenstunden und ~~von 3 Tierpflegern in einem Umfang von insgesamt maximal 120 Wochenstunden~~ von tierpflegenden Personal.

(3) Neben dem Zuschuss nach Absatz 2 zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen weiteren Zuschuss zu den Personalkosten ~~der Tierpfleger~~ des tierpflegenden Personals des in Höhe von ~~maximal~~ 8.190 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkostenzuschuss für ~~die Tierpfleger~~ das tierpflegenden Personal erhöht sich während der gesamten Vertragslaufzeit ab der jeweiligen Januarzahlung für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zur Januarzahlung 2019, um 1 % des Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

Begründung:

Seit 2019 gestaltet sich die Besetzung der Zootierpflegerstellen zunehmend schwerer. Die Gründe hierfür sind dem Fachkräftemangel in unserer Branche und dem nicht wettbewerbsfähigen Lohnniveau unserer Einrichtung für Zootierpflegefachkräfte in dieser Situation zu zuschreiben, da der derzeitige Durchschnittsverdienst eines ausgebildeten Zootierpflegers zwischen 2500,00€ - 3000,00€ brutto (einem Arbeitgeber-brutto von 37400,00 - 44.850,00 €) liegt. (Quelle: Berufsverband der Zootierpfleger)

Letzteres führte leider zum Ausscheiden von Zootierpfleger 2, bei Zootierpfleger 1 ist eine Rückkehr in den Beruf krankheitsbedingt derzeit ungewiss und für Zootierpfleger 3 kam es unerwartet zu einem krankheitsbedingten Ausscheiden aus dem Beruf.

Da sich die erstere Situation auf dem Arbeitsmarkt auch kurzfristig nicht entspannen wird, bitten wir um Änderung des §1 Absatz 1 und 3, welcher uns die Aufteilung des Personalkostenzuschusses auf 3 Zootierpflegestellen zu 120 Wochenstunden vorschreibt. Durch diese Änderung ist es möglich, beispielsweise anstelle der 3 Zootierpfleger/-innen, 4 Hilfstierpfleger/-innen vertragskonform zu beschäftigen. Diese bedürfen zwar einen deutlich höheren Anleitungsaufwand durch den Vorarbeiter, jedoch ist es ohne diese Variante nicht möglich den Betriebsablauf des Tierparks personell unter den derzeitigen Zuschussbedingungen aufrecht zu erhalten.

Die gGmbH ist des Weiteren gewillt, geeignetes tierpflegendes Personal zu qualifizieren und auszubilden, denn auch unser betrieblicher Anspruch zieht eine Beschäftigung von ausgebildeten Personal, dem vom ungelernten Personal vor.

Mit freundlichen Grüßen

M.Engelmann
(Geschäftsführer)

Anlage: Tabelle - Personalkosten Tierpark Köthen 2020

1. Änderung Zuschussvertrag Tierpark Köthen (Anhalt)

Zwischen

der **Stadt Köthen (Anhalt)**, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

Stadt Köthen,

und

der **Tierpark Köthen – Anno 1884 gemeinnützige GmbH**, vertreten durch die einzelvertre-
tungsbefugten Geschäftsführer, geschäftsansässig Fasanerie 1, 06366 Köthen (Anhalt),

GmbH,

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt, wird nachfolgender Zuschussvertrag zum Betrieb
des Tierparks Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Förderung des kulturellen Angebotes für die
Bevölkerung der Stadt Köthen (Anhalt) und des näheren Umlandes, zur Gewährleistung des
Zugangs zu den entsprechenden Angeboten zu sozialverträglichen Preisen sowie zur Schaf-
fung und Sicherung ergänzender Bildungsangebote im Rahmen von Angeboten für Schulen
und Familien geschlossen:

§ 1

Personalkostenzuschuss

(1) Bezuschusst werden die Personalkosten der Tierpark Köthen - Anno 1884 gemein-
nützige GmbH mit einem Betrag von 138.261,60 €.

(2) Der Personalkostenzuschuss erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich
für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vor-
jahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zu-
schuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(3) Der Zuschuss wird max. in Höhe der tatsächlich gezahlten Personalkosten gewährt. Überzahlungen sind zu erstatten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkosten-erstattung.

(4) Es wird vereinbart, dass der Mindestlohn nach den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten ist.

§ 2

Sachkostenzuschuss

(1) Die Stadt Köthen zahlt an die GmbH einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 54.290 Euro pro Kalenderjahr abzüglich des Mitgliedsbeitrages der Stadt Köthen an den Tierpark Köthen (Anhalt) e. V. Beginnt dieser Vertrag nicht am 01.01. bzw. endet dieser Vertrag nicht mit Ablauf des 31.12. eines Kalenderjahres, so wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(2) Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

(3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Sachkostenzuschuss nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Neubau eines Funktionsgebäudes im Eingangsbereich des Tierparks nach Beschlussfassung durch den Stadtrat zum Bauvorhaben und zur Veränderung des Zuschusses zu ändern, ggf. ist der Sachkostenzuschuss nach Absatz 1 zu erhöhen. Der Stadtrat ist über die Vertragsänderung zu informieren.

§ 3

Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten

(1) Die Personalkostenzuschüsse nach § 1 werden monatlich zum 25. eines jeden Monats gezahlt.

(2) Der Zuschuss nach § 2 wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, je zur Hälfte zum 05.01. und zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres gezahlt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Stadt Köthen an den Tierpark Köthen (Anhalt) e.V. wird von der Zahlung zum 01.07. einbehalten.

(3) Die Zahlung erfolgt auf ein von der GmbH zu benennendes Konto.

§ 4

Verwendungsnachweis

- (1) Die GmbH hat der Stadt Köthen jährlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten durch Vorlage der Lohnbuchhaltung nachzuweisen.
- (2) Die Verwendungsnachweise sind bis zum 15.03. des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Prüfungsrecht

Die Stadt Köthen, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung, ist berechtigt, selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte die Verwendung der Zuschüsse bei der GmbH zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

§ 6

Rückzahlungspflicht der GmbH bei Überzahlung

Übersteigt in einem Jahr der gezahlte Personalkostenzuschuss die tatsächlichen bezuschussungsfähigen Personalkosten, so hat die GmbH der Stadt Köthen den Differenzbetrag zu erstatten.

§ 7

Abtretungsverbot

Eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche der GmbH gegen die Stadt Köthen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

§ 8

Vertragsbeginn, Vertragsende, Ende der Zuschusspflicht

- (1) Der Vertrag ist rückwirkend zum 01.01.2018 anzuwenden.
- (2) Der Vertrag und damit die Zuschusspflicht der Stadt Köthen enden in dem Zeitpunkt, in dem der Pachtvertrag Tierpark Köthen (Anhalt) gleich aus welchem Grunde endet, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

§ 9

Kündigungsrecht

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Wahrung der Schriftform kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgeblich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung bzw. -änderung bleiben unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- (3) Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.

Köthen (Anhalt),

Stadt Köthen (Anhalt)

Tierpark Köthen – Anno 1884

gemeinnützige GmbH

.....
Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

.....
Oliver Reinke
Geschäftsführer

Michael Engelmann
Geschäftsführer

Stellungnahme zur Vorlage 2021145: 1.Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen – Anno 1884 gGmbH

Mit der o.g. Beschlussvorlage ist beabsichtigt den Zuschussvertrag vom 08.11.2017 rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns 01.01.2018 zu ändern.

Nach einer beabsichtigten rückwirkenden Vertragsänderung können durch die Tierpark Köthen gGmbH die noch ausstehenden Abrechnungen der Verwendung der Personal-kostenzuschüsse für die Jahre 2018 bis 2020 nach den geänderten Vertragsbedingungen vorgenommen werden. Eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrags durch die gGmbH und sich daraus eventuell ergebene finanzielle Auswirkungen werden bei dieser Verfahrensweise nicht mehr transparent dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist daher der Auffassung, dass die bisher gezahlten Zuschüsse für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Grundlage des bestehenden Vertrages abzurechnen sind. Sollte sich aus der Abrechnung eine konkrete Rückzahlungsverpflichtung entsprechend § 6 ergeben, obliegt dem Stadtrat die Entscheidung auf eine eventuelle Rückforderung zu verzichten.

Es wird empfohlen, die beabsichtigte Vertragsänderung erstmalig für den Abrechnungszeitraum 2021 vorzunehmen.



Leps

amt. Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Vermerk zur Rückforderung des Zuschusses für die Personalkosten bei der Tierpark GmbH

Es soll geprüft werden, ob der Personalkostenzuschuss für die Tierpark gGmbH wegen zweckwidriger Verwendung zurückgefordert werden kann, und wenn ja, in welcher Höhe.

Der Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bezuschusst werden ausschließlich die Personalkosten des Vorarbeiters in einem Umfang von maximal 40 Wochenstunden und von 3 Tierpflegern in einem Umfang von insgesamt maximal 120 Wochenstunden.

(2) Zu den Personalkosten des Vorarbeiters zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen Zuschuss in Höhe von 3.330 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für den Vorarbeiter erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Beginnt dieser Vertrag nicht am 01. eines Monats bzw. endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Monats, so wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(3) Neben dem Zuschuss nach Absatz 2 zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen weiteren Zuschuss zu den Personalkosten der Tierpfleger in Höhe von maximal 8.191,80 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für die Tierpfleger erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(4) Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkostenerstattung.“

Zur Begründung Ihres Antrages auf Abänderung des Wortlautes des Zuschussvertrages schreibt die Tierpark gGmbH wie folgt:

„Seit 2019 gestaltet sich die Besetzung der Zootierpflegerstellen zunehmend schwerer. Die Gründe hierfür sind dem Fachkräftemangel in unserer Branche und dem nicht wettbewerbsfähigen Lohnniveau unserer Einrichtung für Zootierpflegefachkräfte in

dieser Situation zu zuschreiben, da der derzeitige Durchschnittsverdienst eines ausgebildeten Zootierpflegers zwischen 2500,00€ - 3000,00€ brutto (einem Arbeitgeberbrutto von 37400,00 – 44.850,00 €) liegt. (Quelle: Berufsverband der Zootierpfleger)

Letzteres führte leider zum Ausscheiden von Zootierpfleger 2, bei Zootierpfleger 1 ist eine Rückkehr in den Beruf krankheitsbedingt derzeit ungewiss und für Zootierpfleger 3 kam es unerwartet zu einem krankheitsbedingten Ausscheiden aus dem Beruf.

Da sich die erstere Situation auf dem Arbeitsmarkt auch kurzfristig nicht entspannen wird, bitten wir um Änderung des §1 Absatz 1 und 3, welcher uns die Aufteilung des Personalkostenzuschusses auf 3 Zootierpflegestellen zu 120 Wochenstunden vorschreibt. Durch diese Änderung ist es möglich, beispielsweise anstelle der 3 Zootierpfleger/-innen, 4 Hilfstierpfleger/-innen vertragskonform zu beschäftigen. Diese bedürfen zwar einen deutlich höheren Anleitungsaufwand durch den Vorarbeiter, jedoch ist es ohne diese Variante nicht möglich den Betriebsablauf des Tierparks personell unter den derzeitigen Zuschussbedingungen aufrecht zu erhalten.

Die gGmbH ist des Weiteren gewillt, geeignetes tierpflegendes Personal zu qualifizieren und auszubilden, denn auch unser betrieblicher Anspruch zieht eine Beschäftigung von ausgebildeten Personal, dem vom ungelernten Personal vor.“

I.

Auf den ersten Blick kann man zu der Einschätzung gelangen, dass mangels Beschäftigung von 3 Zootierpfleger/-innen eine zweckwidrige Verwendung vorliegen könnte, die zu einer entsprechenden Rückforderung berechtigen könnte.

Allerdings muss der Zuschussvertrag nach §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt werden. Sinn und Zweck der Bezuschussung der Personalkosten für die Zootierpfleger/-innen ist die Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Tiere durch die Tierpark gGmbH. So wird auch von Tierpflegern und nicht von Zootierpflegern in dem Zuschussvertrag gesprochen, sodass m.E. bereits vom Wortlaut her auch Hilfsttierpfleger beschäftigt werden können.

Ausgehend von der Begründung der gGmbH war die Sicherstellung der Pflege gefährdet, da Zootierpfleger 2 gehaltsbedingt ausgeschieden ist, Zootierpfleger 1 derzeit auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit nicht zu arbeiten vermag und Zootierpfleger 3 krankheitsbedingt aus dem Beruf ausgeschieden ist.

Damit musste die gGmbH zur Verwirklichung des Zwecks der Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Tiere eine entsprechende Lösung erarbeiten. Die gegebene Begründung der gGmbH zur prekären Arbeitsmarktsituation ist überzeugend und bedingt durch den der Höhe nach beschränkten Personalkostenzuschuss. Soweit dies fachlich zulässig ist, halte ich daher auch eine Bezuschussung der Hilfstierpfleger für zweckentsprechend im Sinne des Zuschussvertrages.

II.

Auch soweit aus drei Vollzeitstellen (siehe § 1 Abs. 1 des Zuschussvertrages) mehrere Teilzeitstellen geschaffen wurden, kann dies m.E. nicht zu Lasten der gGmbH gehen; insoweit würde in die Organisationshoheit der gGmbH eingegriffen, wenn eine bestimmte Personalsammensetzung vorgegeben wäre.

Die drei Zootierpflegerstellen in einem Umfang von maximal 120 Stunden dienen m.E. vorrangig der Berechnung des Personalkostenzuschusses der Höhe nach; eine auf Grund der Arbeitsabläufe andere Zusammensetzung des Personals obliegt der Organisationshoheit der gGmbH.

III.

Ausgehend von den obigen Ergebnissen komme ich zu dem Ergebnis, dass eine zweckwidrige Verwendung nicht gegeben ist, sodass eine Rückforderung ausscheidet. Hinzu kommt, dass andernfalls die Tierpark gGmbH wohl einen Anspruch auf Vertragsanpassung aus § 313 BGB wegen sog. Störung der Geschäftsgrundlage haben dürfte.

IV.

Nicht geprüft wurde, ob es Überzahlungen durch den Personalkostenzuschuss gegeben hat.

gez. Markus Kohl (24.09.2021)

Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021149/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.09.2021 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021149/1
	Az.:	erstellt am: 14.09.2021

Betreff

Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.09.2021: Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2021	laut BV
2	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
3	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		20.09.2021

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Betriebskostenzuschuss entsprechend Anlage 1 weiterzuzahlen.
2. Der Betriebskostenzuschuss wird auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 festgelegt.
3. Für das Jahr 2020 erfolgt keine Rückforderung von Betriebskostenzuschüssen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) unterstützte bisher acht Sportvereine durch Leistung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bis zum 31.12.2021. Der Sportverein PSV 05 kündigte zum 31.12.2020 seinen Pachtvertrag. In diesen Pachtvertrag stieg der CFC Germania ein und pachtete die Fläche bis zum 31.12.2027.

Die vertraglichen Konstellationen und die jeweilige Laufzeit der Verträge sowie die Höhe der Zuschüsse sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die jeweiligen Zuschussvereinbarungen müssen zum 01.01.2022 neu gestaltet werden, da die bisherigen gegenseitigen Verpflichtungen mit Ablauf des 31.12.2021 enden.

Die Sportvereine sind dabei verpflichtet, die notwendigen Betriebskosten zu erfassen und bei der Stadt Köthen (Anhalt) nebst entsprechender Nachweise einzureichen. Die Erfassung der notwendigen Betriebskosten mit den entsprechenden Nachweisen erfolgte für das Jahr 2020 durch die Vereine.

Die eingereichten Unterlagen wurden erfasst und durch die Verwaltung geprüft.

Das Jahr 2020 stellte die Vereine durch die Pandemie vor besondere Herausforderungen. Ab 16.03.2020 mussten die Sportvereine für fast sechs Monate ihren Betrieb einstellen. Das hatte Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Vereine.

Die Auswertung der Unterlagen ergab, dass sich die Kosten für die Bewirtschaftung, wie Wasser, Abwasser, Strom und Heizung verringert haben. Das war die Folge der Schließung der Sportstätten ab März 2020. Ab Ende August erfolgte eine eingeschränkte Nutzung der Sportstätten. Zur Verringerung der Kosten hat auch die Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16% im Jahr 2020 beigetragen. Die Bewirtschaftungskosten haben sich somit im Verhältnis zu den vergangenen Jahren verringert, jedoch als Folge der Schließung der Sportstätten. Das wirkte sich auf die Kostenstruktur der Vereine aus. Die Kostendeckung durch die Betriebskostenzuschüsse war für die Vereine augenscheinlich auskömmlich. Jedoch spiegeln die vorgelegten Betriebskosten nicht den tatsächlichen Verbrauch und damit nicht die wirklichen Kosten der Vereine im Verhältnis zum normalen Sportbetrieb wie in den vergangenen Jahren wieder.

Die Vereine haben die Zeit genutzt um verstärkt Instandhaltungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Jeder Verein war bestrebt, die finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen, so effektiv wie möglich einzusetzen.

Nicht in jedem Verein ist es zur vollen Verwendung des Betriebskostenzuschusses gekommen (Anlage 2).

Auf Grund der geschilderten Situation, sollte auf eine Rückforderung der nicht genutzten Betriebskostenzuschüsse verzichtet werden, um die Vereine in der Zeit der Pandemie nicht zusätzlich zu belasten.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Laufzeit für die Betriebskostenzuschüsse auf 4 Jahre festzusetzen. Das bedeutet, dass die Betriebskostenzuschüsse vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 festgesetzt werden.

Durch eine längere Laufzeit der Zuschussverträge ergibt sich für die Vereine eine bessere Planungssicherheit.



Anlage1_UebersichtZuschuesse.pdf



Anlage2_AbrechnungZuschuesse.pdf

Betriebskosten Sportvereine

42.1.001 Sport fördern

531800 Geldleistungen an Sportverbände

Zuschüsse werden vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 neu festgesetzt.

Anlage 1

Sportvereine	rechtliche Regelung	Laufzeit	Option Verlängerung jährlich	BK Zuschüsse 2020	BK Zuschüsse 2021	BK Zuschüsse 2022 bis 2025
Cöthener Hockey Club 02 e. V.	Pachtvertrag	31.12.2046	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	27.702,00 €	27.702,00 €	27.702,00 €
HG 85	Pachtvertrag	30.06.2020	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	69.853,50 €	69.853,50 € 10.000,00 €	69.853,50 €
PSV 05	Pachtvertrag	31.12.2027	Kündigung Vertrag zum 31.12.2020	6.412,50 €	0,00 €	0,00 €
Köthener SV 09	Nutzungsvertrag	31.12.2041	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	52.069,50 €	52.069,50 €	52.069,50 €
1. Köthener Tennisclub	Pachtvertrag	31.12.2022	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	10.516,50 €	10.516,50 €	10.516,50 €
FC Eintracht	Erbbaurechtsvertrag seit 27.08.1996	26.08.2062		20.007,00 €	20.007,00 €	20.007,00 €
Rot-Weiß Elsdorf	Pachtvertrag	31.12.2029	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	5.130,00 €	5.130,00 €	5.130,00 €
Germania 03	Pachtvertrag	30.06.2026	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	57.370,50 €	57.370,50 €	57.370,50 €
Germania 03 ehemals PSV 05	Pachtvertrag in Vertrag eingestiegen zum 01.01.2021	31.12.2027	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	0,00 €	6.412,50 €	6.412,50 €
				249.061,50 €	259.061,50 €	249.061,50 €

Kostenart	Detaillierung	CHC 02	HG 85	PSV 05	KSV 09	Tennisclub	Eintracht	Elsdorf	CFC 03
Bewirtschaftung	Wasser	796,41 €	604,51 €	239,42 €	1.850,93 €	333,09 €	716,16 €	526,62 €	
	Abwasser	624,96 €	2.008,00 €	130,88 €	2.214,00 €	268,56 €	838,00 €	479,20 €	
	Heizung	3.431,20 €	22.734,76 €	1.333,00 €	10.440,00 €	980,00 €	10.812,00 €	1.000,31 €	
	Schornsteinreinigung	101,89 €	0,00 €	39,27 €	89,64 €	54,61 €	61,53 €	55,51 €	
	Abfall-, Laub- und Rasenschnittbeseitigung	1.608,87 €	1.750,31 €	134,25 €	2.910,97 €	155,95 €	820,39 €	134,25 €	
	Straßenreinigung	760,00 €	324,96 €	0,00 €	262,50 €	0,00 €	352,50 €	0,00 €	
	Reinigung, Ungezieferbe- kämpfung	125,68 €	1.373,13 €	600,00 €	1.819,85 €	207,37 €	450,00 €	18,37 €	
	Strom für Beleuchtung	3.893,00 €	22.675,13 €	374,90 €	8.564,85 €	2.679,46 €	3.035,64 €	1.670,36 €	
	Zwischensumme	11.342,01 €	51.470,80 €	2.851,72 €	28.152,74 €	4.679,04 €	17.086,22 €	3.884,62 €	0,00 €
Unterhaltung der Einrichtung	Wartung und Instandhaltung	5.436,07 €	9.905,41 €	3.999,59 €	5.314,62 €	8.627,86 €	2.258,73 €	490,81 €	0,00 €
	Wartung	3.124,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	63,53 €	434,10 €	
	Unterhaltung (Reparaturkosten) Spielerkabinen	1.892,66 €	9.905,41 €	2.720,00 €	5.314,62 €	8.627,86 €	2.195,20 €	56,71 €	
	Alarmaufschaltung	418,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Aufarbeitung Rasenplatz	0,00 €	0,00 €	1.279,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Ersatzbeschaffungen (Kleinwerkzeuge, Kleinmaterialien)	8.782,47 €	14.097,42 €	71,89 €	29.949,69 €	1.136,74 €	10.963,41 €	0,00 €	0,00 €
	Kleinmaterialien	235,32 €	391,75 €	71,89 €	4.232,31 €	643,94 €	907,31 €	0,00 €	
	PK Pflege/Unterhaltung	8.547,15 €	13.705,67 €	0,00 €	5.347,69 €	0,00 €	3.063,45 €	0,00 €	
	Instandhaltung Volleyballfeld						2.281,71 €		
	Bürokosten				4.110,04 €	492,80 €	1.144,52 €	0,00 €	
	Ersatzbeschaffung Rasenmäher				16.259,65 €	0,00 €	3.566,42 €	0,00 €	
Zwischensumme	14.218,54 €	24.002,83 €	4.071,48 €	35.264,31 €	9.764,60 €	13.222,14 €	490,81 €	0,00 €	
Versicherungen	Sach- und Haftpflicht	1.556,82 €	4.394,13 €	764,59 €	3.437,39 €	926,95 €	4.492,19 €	490,20 €	
Öffentliche Abgabe	Grundsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	310,28 €	0,00 €	428,96 €	0,00 €	
Sonstige Betriebskosten	Platzkreide	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	739,73 €	40,93 €	
	Rasenmäherbenzin	284,02 €	7,15 €	71,70 €	925,57 €	178,52 €	389,49 €	82,74 €	
	Zwischensumme	284,02 €	7,15 €	71,70 €	925,57 €	178,52 €	1.129,22 €	123,67 €	0,00 €
Ausgaben	Summe	27.401,39 €	79.874,91 €	7.759,49 €	68.090,29 €	15.549,11 €	36.358,73 €	4.989,30 €	0,00 €
Einnahmen	Gutschrift Versorgungsträger	146,82 €	1.137,11 €	142,64 €	1.575,63 €	95,63 €	108,50 €	0,00 €	
	Untervermietung bzw. -verpachtung	297,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.134,97 €	0,00 €	
	Nutzungsüberlassung	3.000,00 €	2.422,08 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Summe	3.444,74 €	3.559,19 €	142,64 €	4.575,63 €	95,63 €	16.243,47 €	0,00 €	0,00 €
Saldo		23.956,65 €	76.315,72 €	7.616,85 €	63.514,66 €	15.453,48 €	20.115,26 €	4.989,30 €	0,00 €
Zuschuss	Betriebskostenzuschuss Stadt	27.702,00 €	69.853,50 €	6.412,50 €	52.069,50 €	10.516,50 €	20.007,00 €	5.130,00 €	57.370,50 €
Ergebnis		3.745,35 €	6.462,22 €	1.204,35 €	11.445,16 €	4.936,98 €	108,26 €	140,70 €	57.370,50 €

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 28.09.2021

über die 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	29.09.2021	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Kastanienstraße
Ende :	20:00	Raum :	Aula Kastanienschule

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

(siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Stephanie Behrendt (Dezernentin)
Birgit Schlendorn (AL Amt 40)
Katja Schmidt (Leiterin Personalabteilung)
Ilona Häckel (PR-Vorsitzende)
Birgit Leps (RPA)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung
StR Müller
StR Engelmann
StR Schaller-Engelmann
StR Gahler
10 Einwohnerinnen und Einwohner

Tagungsleitung :

Nicole Gewinner

Schriftführer :

Silke Cäsar

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernent

Schriftführer

Nicole Gewinner

Stephanie Behrendt

Silke Cäsar

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat	2021138/1
2.5	Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022	2021149/1
2.6	1. Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH	2021145/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Eröffnung

StRn Gewinner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

TOP 1.1 – Einwohnerfragestunde

keine

TOP 1.2 – Feststellung Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Die Beschlussfähigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Ladung werden festgestellt.

TOP 2.1 – Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift öffentlicher Teil vom 28.07.2021 wird bei 5 Enthaltungen so bestätigt.

TOP 2.2 – Informationen der Verwaltung

Der Jugendklub Martinskirche ist geschlossen. Nähere Informationen folgen im nichtöffentlichen Teil.

Die SK-Mitglieder wurden zum 21.10. – 17 Uhr, zu einer Begehung der Kita „Löwenzahn“ eingeladen. Rückmeldungen sind bitte an das Ratsbüro zu richten.

Frau Behrendt informiert zum Gerücht, dass die Stadt Köthen alle Erzieherinnen und Erzieher auf 30 Stunden setzen will und stellt in Aussicht, dass es sozialverträglichere Lösungen geben wird.

Frau Schmidt, Leiterin der Personalabteilung, erläutert die Grundlagen der Personalberechnung im Erzieherbereich und betont, dass neue Aspekte hinzugekommen sind, die zu einem für die Erzieher günstigeren Ergebnis führen werden. Es wird zu neuen Berechnungen kommen. Das Thema befindet sich derzeit noch in Bearbeitung. Die Stadträte werden zum gegebenen Zeitpunkt darüber informiert.

StR Maaß machte deutlich, dass es sicher schwer ist, Beschäftigte für das Flex-Modell mit unterschiedlichen Einsatzzeiten und Einsatzorten zu finden. Er möchte eine Lanze für die Beschäftigten brechen, die eben das in Kauf nehmen. Deren Bedingungen sollten finanziell nicht verschlechtert werden. Man sollte mit jedem Beschäftigten ein Gespräch führen, wie der Bedarf bei demjenigen ist. Vielleicht lassen sich Probleme lösen, wenn gegenseitiges Einverständnis erzielt werden kann.

Frau Schmidt erläutert, dass der Altersdurchschnitt bei 47 liegt. Das gewählte Arbeitszeitmodell kann nicht altersmäßig festgemacht werden. Die Bedarfe sind da ganz unterschiedlich. 30 h sind das Minimum, plus weiterer Bedarf je nach Beschäftigtenwunsch.

StRn Lange bittet um Variantenerläuterung und Stafflungserläuterung, welche Frau Schmidt gibt und wie viele Erzieher das insgesamt betrifft – also 46 von wie viel Erziehern insgesamt.

Frau Schmidt merkt an, dass es insgesamt 113 Erzieher sind.

|

TOP 2.3 – Bestätigung der Tagesordnung öffentlicher Teil

StR Roman Schönemann formuliert: Die CDU-Fraktion stellt den Antrag, den TOP 2.6 von der Tagesordnung zu nehmen, weil die neuen Informationen Anlass dazu geben, dass dies

vorberaten werden muss.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja/ 6 Nein/ 0 Nein

Die Tagesordnung des öffentlichen Teils wird einstimmig bestätigt.

TOP 2.4 – Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat

StRn Gewinner fragt, ob es ein freiwilliges Mitglied aus dem SK gibt.

Herr Reisbach stellt sich zur Wahl

Abstimmungsergebnis: 9 Ja/ 0 Nein / 0 Enthaltungen

TOP 2.5 – Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022

Frau Schlendorn erläutert die Vorlage.

Frau Behrendt fügt hinzu, dass der Verein Germania, der in der Auflistung noch fehlt, bis 22.10. die fehlenden Zahlen noch liefern soll. In der Abstimmung geht es also heute nicht um diesen Verein mit. Es wurde Fristverlängerung gewährt. Dieser wird in einem gesonderten SK beraten.

StRn Lange fragt, warum bei einigen Vereinen Straßenreinigung anfällt und bei einigen nicht.

Wer erledigt den Rasenschnitt- und Laubbeseitigung?

Frau Schlendorn sagt, dass dort Firmen beauftragt werden.

StR Dietzsch ist aufgefallen, dass die HG 85 laut Anlage 1 keinen Pachtvertrag mehr hat.

Frau Schlendorn erklärt, dass der Pachtvertrag verlängert wurde. Er läuft automatisch weiter, wenn keine Partei kündigt, was hier der Fall ist.

StR Stahl möchte wissen, was heißt PK? Warum entstehen bei einigen Vereinen Bürokosten? Warum wird die Beschaffung eines Rasenmähers z. B. bei Betriebskosten abgerechnet?

Frau Schlendorn erläutert Folgendes:

PK heißt Personalkosten, wie z. B. für den Einsatz von 450 Euro-Jobbern, die die Vereine vergeben.

Bürokosten – dies richtet sich nach der Größe der Vereine, ob die anfallen können.

Rasenmäher – auch wenn die Stadt mähen würde, wäre ein Mäher erforderlich, der dort deponiert werden müsste. Wenn dieser defekt ist, müsste auch ein neuer Mäher beschafft werden. Ersatzbeschaffungen dienen hier dem Bereich Unterhaltung.

StR Dietzsch fragt, woraus die Unterschiede bei Rasenmäherkosten resultieren.

Frau Schlendorn merkt an, dass für die Größe des Mähers die Flächen, die dahinter stehen, eine Rolle spielen.

StR Langner ist der Auffassung, dass die Rasenmäherbeschaffung nichts mit Betriebskosten zu tun hat. Das könnte man extra bei der Stadt beantragen.

StR Müller hat recherchiert. Der Preis von 16.000 Euro für einen Aufsitzmäher ist sehr teuer. 900 Euro wurden zusätzlich für Benzin veranschlagt. Die Verwendung der Gelder wurde hier

nicht der Wahrheit entsprechend aufgelistet nach seiner Ansicht. Hier sollte offengelegt werden, wofür die Gelder genommen wurden. Dies hier ist Volksverarsche.

Frau Behrendt erläutert, dass der Begriff Ersatzbeschaffung nicht detailliert von der Stadt definiert wurde, was darunter fällt. Es könnte eine Obergrenze festgesetzt werden. Das hat jedoch nichts mit der heutigen Beschlussvorlage zu tun.

StR Stahl weist auf das gegebene Mitwirkungsverbot von Stadträten hin.

StR Maaß sieht das Problem hier nicht, wenn es zur Klärung der aufgeworfenen Fragen führen kann. Er selbst hat für seinen Verein eine Tauchpumpe bestellen wollen. Dies wurde abgelehnt mit der Begründung, dass er dieses unter Ersatzbeschaffung aufführen kann. Hier sollte eine Definition gefunden werden. 6 Hektar kann nicht mit einem kleinen Rasenmäher gemäht werden. Der beschaffte Mäher seines Vereins ist kein besonders teurer hochklassiger Mäher. Es wurden 4 oder 5 Angebote eingeholt. Jeder ernst zu nehmende Anbieter hat empfohlen, keinen Mäher zu nehmen, wo unten nur Blech ist. Es müssen 6 ha gemäht werden. Das kann man nicht mit niedrig preisigen Mähern leisten. Wenn solche Beschaffungen hier bemängelt werden, muss eine richtige Regelung durch den StR getroffen werden. Dann muss das Geld aber auch in den städtischen Haushalt eingestellt werden für solche Anschaffungen. Firmen würden mit Lohnkosten das 10-fache kosten.

StR Reisbach möchte die Lügen, die durch StR Müller angeführt wurden, aus der Welt schaffen. Er führt aus: Der KSV wollte seinen Traktor verkaufen, weil er für das Objekt zu klein war. Es wurden 3 Angebote eingeholt, und die ca. 17.000 Euro waren ein gutes Angebot. Es sind Betriebskosten-Rasemäher, weil das Objekt entsprechend unterhalten werden muss. Dazu gehört ein Rasenmäher.

Zu Personalkosten - Der Verein muss Hygieneregeln umsetzen. Es sind 3 Sporthallen zu pflegen. Dazu wird Personal benötigt, um diese Objekte sauber zu halten.

Bürokosten fallen an, weil ein ehrenamtlicher Schatzmeister das Geld verwaltet, dass es ordentlich bei der Stadt abgerechnet werden kann. Daher fallen Arbeitsstunden an.

Die Vorwürfe von StR Müller sind nicht tragbar und haltbar.

StR Müller zeigt anhand eines Fotos, dass am 19.8.2020 auf der Facebookseite des KSV der Rasenmäher zum Kauf angeboten wurde. Er möchte wissen, für welchen Preis dieser verkauft wurde. Er hat die Einnahmen in der Auflistung vermisst.

StR Reisbach informiert, dass der Mäher bisher nicht verkauft werden konnte. StR Reisbach nahm an, dass StR Müller das längst überprüft hat.

StR Müller nimmt das Angebot der Inaugenscheinnahme vor Ort an.

StR Stahl merkt an, dass er im Dezember 2019 die Anregung gegeben, eine Bonus Malus-Regelung einzuführen. Die vermisst er hier.

Frau Behrendt merkt an, dass es die Situation nicht hergegeben hat. Wir haben keinen normalen Sportbetrieb in den Einrichtungen gehabt und dementsprechend konnte es nicht einfließen. Es ist aber nicht vergessen.

StR Reisbach stellt klar, dass beim KSV eine GmbH Rasen mäht, weil 1 Euro-Jobber diese Arbeit nicht machen dürfen.

StR Schönemann bittet, zur Abstimmung zu kommen, eh es in Zwiegespräche ausartet.

StR Reisbach kann nicht mit abstimmen wegen Befangenheit.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja/ 1 Nein/ 1 Enthaltungen

TOP 2.6 – 1. Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen – Anno 1884 gGmbH

StR Schönemann – 2 Geschäftsführer hat die gGmbH – müssen dort beide Geschäftsführer unterschreiben bei dem beigelegten Schreiben – Anlage 2?

StR Engelmann jeder ist einzelvertretungsbefugt, ab einer höheren Vertragssumme müssten beide unterschreiben.

StR Schönemann führt aus, dass laut § 8 Anlage 1 Seite 2 die Neufassung rückwirkend anzuwenden ist. Nun liegt eine Stellungnahme vom RPA vor, was dem entgegensteht in punkto Transparenz, und es liegt eine gegenteilige Stellungnahme der Verwaltung vor. Er geht nicht von einer zweckwidrigen Verwendung aus. Er bittet um Ausführungen zu den unterschiedlichen Darlegungen.

Frau Behrendt erläutert die Stellungnahme der Verwaltung. Das Umweltamt hat die Unterlagen geprüft und kam zu dem Ergebnis, dass eine Differenz im Raum stünde. Dem Ganzen hat sich Frau Leps dann angenommen und hat es sich auch noch einmal angesehen und kam zu dem Ergebnis, dass es eine Differenz gibt in punkto der Beschäftigtenzahlen. Dem Wortlaut entsprechend, ist es nicht auf 3 Personen aufgeteilt worden.

Frau Leps erläutert, dass es dem RPA nicht darum geht, dass der Zuschuss zurückgezahlt werden muss. Es geht nur um die Transparenz, wie es auch bei den Sportvereinen der Fall ist, da es eine höhere Summe ist. Es kann nicht gesagt werden, dass etwas rückwirkend gemacht wird. Es sollten tatsächlich beziffert werden, wie hoch ist der Rückzahlungsbetrag und dann es dem Stadtrat freigestellt zu sagen, er verzichtet auf diese Rückzahlung. Aber es sollte nicht gesagt werden, hier wird etwas rückwirkend gemacht, um eine Summe nicht beziffern zu müssen. Bei der Berechnung der Personalkosten wurde nicht berücksichtigt, dass der Arbeitgeberanteil noch mit reinkommt bei der Sozialversicherung und die Umlage 1 und 2, die Insolvenzgeldumlage und die gesetzliche Unfallversicherung. 2014 musste die Stadt sogar nach ihrer Prüfung noch etwas nachzahlen. Es sollten hier entsprechende Zahlen auf dem Tisch liegen und dann erst entschieden werden.

Frau Behrendt sagt, dass die Verfahrensweise mit den Sportstätten nicht 1 zu 1 übertragbar ist auf diesen Fall, denn es sind verschiedene Dinge, die hier im Raum standen. Es geht hier einzig und allein um Personalkosten. Die Zuschüsse für Personalkosten, die die Stadt geleistet hat, wurden für Personalkosten verwendet, egal ob es nun um 3 Tierpfleger, wie der Vertragswortlaut sagt oder Hilfstierpfleger oder Zootierpfleger geht. Die Begrifflichkeit ist unterschiedlich definiert. Der Wortlaut eines Vertrages führt nicht immer zu verträglichen Ergebnissen. Es ist eine sehr restriktive Auslegung, die Sinn und Zweck zuwiderlaufen kann. Die Auslegung nach Sinn und Zweck ist das Korrektiv. Das Korrektiv lautet hier: Es wurden PK-Zuschüsse für Tierpfleger gezahlt, egal für wie viele und ob Teilzeit, man muss ja nicht immer in die Arbeitsweise des Tierparks eingreifen. Bei einer Überprüfung wird nur danach gegangen, ob etwas zweckwidrig verwendet wurde oder nicht. Eine Zweckwidrigkeit kann nicht festgestellt werden. Daraus ergibt sich kein Überschuss. Daher ergab die Prüfung des Rechtsamtes dem Grunde nach, dass keine Rückzahlung zu erfolgen hat. Diese kann dann auch nicht der Höhe nach beziffert werden.

StR Maaß dankt für die Darstellung des RPA, dass es sich hier um eine politische Entscheidung handeln muss. Viele kennen die Geschichte. Es hat damals eine Diskussion um Tierpfleger gegeben. Es standen auch Unterstellungen im Raum, dass Herr Engelmann

sich Leute nach seinem Belieben aussucht. Es war nicht an den Realitäten vor Ort orientiert. Er war viele Jahre lang fast täglich vor Ort und konnte sich einen Überblick verschaffen, so dass er dies präzise einschätzen kann. Wenn Herr Engelmann hier nach dem Wortlaut verfahren hätte, hätte er aufgrund von Ausfällen bei dieser Berufsgruppe den Tierpark gar nicht mehr betreiben können. Es ist in den Jahren auch unter Einbeziehung der Tierpfleger vieles passiert, was mit ihrer ursächlichen Aufgabe nichts zu tun hatte. Am Ende zählt aber das Ergebnis. Man musste oft improvisieren. Man hat sich über die Zeit an den Realitäten orientieren müssen. Der Passus im Vertrag ist nicht mehr zeitgemäß. Es sieht genauso in vielen anderen Branchen aus. Die Frage: Kann für die erbrachte Leistung, das Geld gezahlt werden? - steht hier im Raum. Er stimmt der Vorlage zu.

StR Schönemann kommentierte die Aussagen von StR Maaß positiv. Der Zeitraum, der rückwirkend festgelegt werden soll, sollte zunächst nachträglich geprüft werden durch das RPA. Er könnte kein „Grünes Licht“ geben für Dinge, die noch nicht ausreichend geprüft sind. Es hängt auch damit zusammen, dass es bei den letzten Dingen, wo es um den Tierpark ging, auch schon große Diskussionen gab. Ihm ist egal, wer dort eingestellt wird und wie dort die Arbeit verrichtet wird. Das muss der Tierpark selbst entscheiden. Das gehört in die Selbstverwaltung. Er hätte gern, wenn der § 8 so beschlossen wird, dass hier eine nachträgliche Prüfung durch das RPA erfolgt.

Frau Leps erläutert: Die Prüfung, die das RPA vorgenommen hat, ist die nicht Prüfung, die das Fachamt vornehmen muss. Das Fachamt ist verpflichtet, nach Abschluss des Jahres den Verwendungsnachweis abzuverlangen und dementsprechend die Prüfung vorzunehmen. Die Prüfung, die das RPA vorgenommen hat, war eine Tiefenprüfung, aber eben nicht die jährliche Prüfung, die das Fachamt vorgenommen hat. Ob die Prüfung des Fachamtes für 2018/2019 erfolgt ist, weiß sie nicht. Ihr ist nicht bekannt, ob die Verwendungsnachweise eingereicht wurden. Frau Leps hatte nur das Lohnjournal des Jahres zur Verfügung und mehr nicht. Es bedarf noch weitergehender Unterlagen. Es müssen ja nicht immer jeden Monat die gleichen Tierpfleger sein, die bezuschusst wurden. Bei der vorhergehenden Berechnung, die das Fachamt vorgenommen hat, sah man, dass da bestimmte Umstände, dass Tierpfleger im Laufe des Jahres ausgestiegen sind, nicht mit berücksichtigt wurden bzw. so angesetzt wurden, als ob die ganze Zeit die vollständige Besetzung im Jahr 2020 erfolgt ist. Das waren aber noch nicht die Unterlagen, die für eine Tiefenprüfung erforderlich sind.

Frau Behrendt führt aus, dass die Vorlage aus dem Bereich D 6 stammt und dass diese resultierte aus der Prüfung in 2020. Daraus resultierte wiederum jetzt diese Neubetrachtung und aufgrund der verschiedenen Auslegungen und der Unstimmigkeiten ist eben gesagt worden, wir ändern den Wortlaut rückwirkend ab 2018.

StR Schönemann fragt, wann die nächste Tiefenprüfung durch das RPA durchgeführt wird.

Frau Leps merkt an, dass StR Schönemann ja den Jahresprüfungsplan des RPA kennt. Planmäßig ist diese Tiefenprüfung in 2021 nicht vorgesehen. Kurzfristig könnte die Prüfung aber mit eingeschoben werden.

StR Stahl denkt, dass aneinander vorbeigeredet wird. Frau Leps fordert Transparenz ein. Das muss auch noch kommen. Und die ist einfach noch nicht da. Er versteht Frau Behrendt nicht, warum es rückwirkend zum 1.1.2018 geändert werden soll. Es wurde ein Vertrag geschlossen. Demnach hat sich der Tierpark an gewisse Regelungen zu halten. Es hat nicht geklappt, aber primär hat die Versorgung der Tiere oberste Priorität. Dabei ist es ihm egal, ob es Tierpfleger, Hilfskräfte oder Zootierpfleger sind, die die Arbeit verrichten. Es gibt eine bestimmte Methode, wie abzurechnen ist. Die kann man doch per 30.09. vornehmen. Es wird immer von Differenzen und Rückforderungen gesprochen. Er denkt, keiner will das

Geld zurückfordern, wenn es ordnungsgemäß für Kräfte verwendet worden ist für die Tierpflege. Aber die Transparenz ist nicht gegeben. Wenn zum 30.09. eine Aufstellung gemacht wird, dann ist es doch das, was gefordert ist. Das hat auch StR Schönemann gesehen und nicht anders. Dann kann man da auch darüber verhandeln. Er denkt, da ist kein Mensch da, der irgendwelche Personalkosten zurückfordern will. In Bezug auf Transparenz fehlt ihm auch die Anlage zur Anlage 2. Es sind keine Zahlen da, über die man hier reden kann. Wenn es nichtöffentlich sein soll, hätte der TOP im nichtöffentlichen Teil angesetzt werden müssen. Er bittet, darüber nachzudenken, ob es ein Kompromiss wäre, einfach zu sagen, Transparenz ja, da sind alle dafür, bis 30.09. sollten die Zahlen auf den Tisch gelegt werden, dann wird zum Jahresende abgerechnet, und dann wird mit Wirkung zum 1.1.2022 der Vertrag geändert.

Frau Behrendt sieht keine Intransparenz. Es wurden Personalkostenzuschüsse gewährt, und es wurde dafür bezahlt. Die Zahlen können offengelegt werden, aber das war nicht Gegenstand der heutigen Vorlage. Die Vorlage hat sich dazu erst entwickelt, indem das RPA und das Rechtsamt eine Stellungnahme vorgelegt haben. Das ist kurzfristig passiert. Auf dieser Grundlage und dieser Beratung heraus ist die Verwaltung bereit, Anregungen mitzunehmen, Änderungsanträge anzunehmen, wie auch immer, aber dann sollten diese bitte auch formuliert werden.

StR Stahl resümiert, dass der SK kein beschließender Ausschuss ist. Einige Stadträte haben hier jedoch ein Transparenzproblem, und es ist schwer zu entscheiden, wenn man keine Zahlen hat, und es ist etwas schief gegangen. Wir wissen, es ist eine Gesamtsumme da, und von dieser Gesamtsumme X – was ist dort „zweckwidrig“ oder sinnvoll genutzt worden. Das ist die Frage, die zugrunde zu legen ist, und dann kann man auch alles darlegen, was man zum 31.12. abrechnet bzw. zum 30.09. einreicht, und dann wird der Vertrag in der Zukunft geändert. Er weiß nicht, wo da die Schwierigkeit ist, die Transparenz gegenüber den Stadträten etwas herzustellen.

StRn Gewinner möchte eine schriftliche Darstellung zur Personalie von Herrn Reinke und wie es sich um die Geschäftsführeranstellung verhält.

StR Langner möchte wissen, aus welchem Topf das Geld für die Personalkosten herkommen soll, die mehr gezahlt werden sollen.

StR Maaß sieht die Forderung nach mehr Zahlen ein, aber es geht nur darum heute über eine Summe abzustimmen, nicht um einen Euro mehr, egal ob diese an 3 oder 4 Leute gegangen ist, weil sie eine geringere Qualifikation hatten. Am Ende kommen vielleicht 5 Leute auf diese Summe dadurch. Was macht man, wenn nur 3 beschäftigt werden und 2 davon fallen aus? Und so ist es auch passiert. Die Lohnforderungen einzusehen ist legitim, aber es geht heute nicht in der Vorlage darum.

Frau Behrendt stellt klar, dass es sich um eine Änderung des Vertrages aus 2017 geht. Darum macht es Sinn, den Vertrag rückwirkend zum 1.1.2018 zu ändern. Aber es geht um eine Änderung im Wortlaut, um eine sinnhafte Auslegung bei der Prüfung vornehmen zu können. Es geht nicht um mehr Geld.

Frau Leps fragt, auf welcher Grundlage die Prüfung für 2018 vorgenommen wurde durch das Fachamt.

Frau Behrendt kann dazu keine Aussage treffen. Sie hat mit dem Fachamt heute gesprochen, auf welcher Grundlage die Vertragsänderung passieren soll, und das war die Abrechnung 2020. Was mit 2018 und 2019 passiert ist, weiß sie nicht, aber sie geht davon aus, dass auch dafür die Unterlagen bei der Stadtverwaltung eingereicht worden sind.

StR Engelmann antwortete, dass Herr Reinke immer die Lohnabrechnungen getätigt und angewiesen hat und dementsprechend hatte er alle Lohnunterlagen immer gleich vor Ort.

StR Stahl fragt, ob der Personalkostenzuschuss auch eine Qualifizierung der Fachkräfte sicherstellen soll.

Frau Behrendt merkt an, dass es nicht der Stadt obliegt, welche Qualifikation von diesem Personalkostenzuschuss bezahlt wird und welche nicht. Dafür gibt es ein Fachamt. Die Stadt möchte sich darauf zurückziehen, dass sie Personalkosten zur Pflege von Tieren im Tierpark der Stadt Köthen bezahlt.

StR Stahl meint, dass sie dann auch Richtlinien hat zu den Qualitäten, die da bezahlt werden. Er stellt den **Änderungsantrag**:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Zuschussvertrages mit der Tierpark Köthen Anno 1884 gGmbH mit Wirkung vom 1.1.2022. Der jetzt zweckwidrig veränderte Personalkostenzuschuss ist zu ermitteln und zur Abstimmung vorzulegen, dass dieser nicht zurückgefordert wird.

Der sachkundige Einwohner Voigt versteht StR Stahls Einwände nur, indem er eines aus seiner Äußerung herauslesen kann. Es ist eine Zerstörung des Ehrenamtes. Es sind auch teilweise ehrenamtliche Tierpfleger, die dort eine Aufwandsentschädigung beziehen und so diese Personalkosten eigentlich völlig korrekt sind. Herr Voigt kennt es auch aus anderen Vereinen, da er mit sehr vielen Stadträten ehrenamtlich zu tun hatte. Er weiß nicht, ob StR Stahl auch ein Ehrenamt bekleidet oder ob er Verdienstauffälle für die Arbeit im Stadtrat irgendwo geltend macht.

StR Stahl äußert sich nicht zu dem Vorgetragenen aufgrund des niedrigen Niveaus.

Abstimmungsergebnis zum Antrag von StR Stahl: 1 Ja / 5 Nein/ 4 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis ursprünglicher Beschlussvorschlag:

3 Ja / 1 Nein/ 6 Enthaltungen

TOP 2.7 – Anfragen und Anregungen öffentlicher Teil

StR Schönemann bittet, zukünftig sich darauf zu besinnen, in welchem Gremium man hier ist und sich einer ordentlichen Sprache zu befleißigen und auf persönliche Angriffe zu verzichten und zur Sache zu reden. Das würde viel Zeit ersparen.

StR Beutler verwies nochmals auf Ihre Anfrage aus dem letzten SK zur neu zu schaffenden Stelle im Amt 40. Sie hat keine Antwort bekommen. Sie bittet um schriftliche Antwort, wenn heute keine Aussagefähigkeit besteht, wie weit das Ausschreibungsverfahren ist und die Umsetzung, dass die Stelle besetzt wird.

Eine schriftliche Antwort wird seitens der Verwaltung zugesagt.

StRn Beutler merkt weiterhin an, dass in den Pflegeheimen die Pfleger nach dem Willen der Politik einen Lohnausgleich bekommen demnächst nach Westniveau. Wie wird das im städtischen Pflegeheim umgesetzt? Der Heimausschuss sollte sich auf diese Frage vorbereiten.

StR Schönemann fragt, ob bei den Mitgliedern des Jugendforums Interesse besteht, sich mal vorzustellen bei den Stadträten?

Frau Behrendt informiert, dass derzeit 5 junge Männer darin mitarbeiten. Sie sollten noch ein wenig Zeit bekommen. Eine Vorstellung ist grundsätzlich geplant.

StR Reisbach hatte sich auf die Veranstaltung am 3.10. gefreut und fragt, ob wirklich die 3 G-Regel nicht zu halten ist.

Frau Behrendt bestätigt, dass diese nicht eingehalten werden kann und dass dadurch die Veranstaltung abgesagt wurde.

StR Maaß äußert seine Enttäuschung zur Tierparkdiskussion. Es sollte zukünftig alles sachlich formuliert werden. Es wurden krumme Geschäfte unterstellt. Stattdessen hätte man mal nach der Entwicklung der Besucherzahlen fragen können, die sich extrem verbessert haben. Stattdessen werden Unterstellungen formuliert. Er ist traurig darüber, dass es stets der Stadtrat ist, der das Ehrenamt zerredet.

StR Stahl weiß, dass in den Kitas die Matschplätze mit Leitungswasser betrieben werden. Findet da eine Abrechnungstrennung statt oder fließt Wasser in die Abwasserberechnung mit ein?

Frau Schlendorn weiß, dass es Außenzähler gibt und es somit nicht zum Abwasser gerechnet wird bei den neuen Kitas. Max und Moritz und Pinocchio kann nicht sicher gesagt werden, da es noch alte Einrichtungen sind. Man kann das noch mit Aufwand umrüsten.

StR Reisbach möchte wissen, was die Anmietung der Räumlichkeiten für den Ersatz wegen der Bauarbeiten in der Kita Löwenzahn gekostet hat, also was die Übergangslösung kostete an Miete und Änderungsarbeiten, nicht die Betriebskosten.

Ende öffentlicher Teil : 20.00 Uhr

Tagesordnung der 12. Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses am 29.09.2021

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat	2021138/1
2.5	Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022	2021149/1
2.6	1. Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH	2021145/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.4

Benennung eines Mitglieds für den
Seniorenbeirat

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021138/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.09.2021 TOP: 2.4
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021138/1
	Az.:	erstellt am: 25.08.2021

Betreff

Benennung eines Mitglieds für den Seniorenbeirat

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.09.2021: Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2021	laut BV
2	02.11.2021: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		20.09.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt das benannte Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport für den Seniorenbeirat.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Seniorenbeirat der Stadt Köthen (Anhalt) setzt sich aus neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Davon wird ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport benannt.

Die Rechtsgrundlage ist die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Köthen (Anhalt).

Es wird eine Wahl per Stimmzettel vorgeschlagen.



Anlage1_Veroeffentlichungsanordnung.pdf

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Köthen (Anhalt)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66) i.V.m. § 9 b der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 02.03.2021 die folgende Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) bildet einen kommunalen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Der Stadtrat und seine Fachausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt Köthen (Anhalt) fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterstützen diesen bei allen Angelegenheiten, die die Belange von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern betreffen. Anregungen, Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates sind zu berücksichtigen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere:
 1. Förderung eines differenzierten Altersbildes in der Gesellschaft und die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Köthen (Anhalt),
 2. Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensentwürfe und Bedürfnisse von Frauen und Männern in den verschiedenen Lebensphasen im Verlauf der zweiten Lebenshälfte,
 3. Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen und bei der Integration der Migrantinnen und Migranten,
 4. Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Einwohnerinnen und Einwohner und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
 5. Koordination der Zusammenarbeit aller in der Seniorenarbeit in und für die Stadt Köthen (Anhalt) tätigen Organisationen, Verbänden, Vertretungen und Gruppen sowie den Ortschaftsräten,
 6. Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der älteren Einwohnerinnen

und Einwohner in Köthen (Anhalt) betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,

7. Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern die Belange älterer Einwohnerinnen und Einwohner berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, Pflegeinfrastruktur bzw. allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau, Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u.v.m.

(2) Der Seniorenbeirat wird durch eine Delegierte bzw. einen Delegierten in den Kreis seniorenbeirat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vertreten.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Dem Seniorenbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

1. Gemeinsame Berichterstattung mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) in Form einer Information an den Stadtrat, zur Situation älterer Einwohnerinnen und Einwohner aus Sicht des Beirates.
2. Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Einwohnerinnen und Einwohner (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
3. sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
4. Rederecht der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden bzw. einer beauftragten Stellvertreterin bzw. einem beauftragten Stellvertreter in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Seniorenbeirates in den Fachausschüssen und dem Stadtrat,
5. Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
6. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

(2) Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Seniorenbeirat folgende Pflichten:

1. aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von Initiativen, welche sich mit den Belangen älterer Einwohnerinnen und Einwohner und gegen Diskriminierung einsetzen,
2. Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Kreissenorenvertretung,
3. Durchführung von regelmäßigen Seniorensprechstunden.

§ 4 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern und kann beratende Mitglieder zeitweilig benennen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. sieben Einwohnerinnen und Einwohner in einem ausgewogenem Geschlechterverhältnis mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz in der Stadt Köthen (Anhalt), die das 60. Lebensjahr vollendet haben; davon möglichst eine Person mit Migrationshintergrund,
2. ein Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport.
3. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt).

(3) Bei Erfordernis kann als beratendes Mitglied die oder der Gleichstellungsbeauftragte hinzugezogen werden.

(4) Mitglieder des Stadtrates können während ihrer Amtszeit nicht zugleich Mitglied des Seniorenbeirats nach Abs. 2 Nr. 1 bzw. Abs. 3 sein; Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(5) Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt. Für sonstige Hinderungsgründe findet § 41 Abs. 1 KVG LSA in der am Tag der Bestellung gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5 Wahl und Amtszeit

(1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister beruft zur Bildung des Beirates eine Bewerberkommission, die sich zusammensetzt aus:

1. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus den Fraktionen des Stadtrates,
2. maximal zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des amtierenden Beirates
3. und der amtierenden Gemeindevahlleiterin bzw. dem amtierenden Gemeindevahlleiter für die Stadtratswahl als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Bewerberkommission.

(2) Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht in die Bewerbungskommission berufen werden.

(3) Vorschläge oder/und Bewerbungen von älteren Einwohnerinnen und Einwohnern werden nach einem öffentlichen Aufruf durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister nach formeller Prüfung gemäß § 4 der Satzung der Bewerbungskommission vorgelegt.

(4) Die Bewerbungskommission tagt nicht öffentlich und beschließt – gegebenenfalls nach persönlicher Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber - einen Vorschlag zur Bestellung der Mitglieder des Seniorenbeirates, der dem Stadtrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Darüber hinaus werden in einer entsprechenden Reihenfolge dem Stadtrat drei Nachrückerinnen bzw. Nachrücker für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern des Seniorenbeirates zur Bestellung vorgeschlagen.

(5) Für die Abstimmung der zu berufenden Mitglieder des Seniorenbeirates gelten die Bestimmungen des § 56 KVG LSA und die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(6) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrückerin bzw. Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend der beschlossenen Reihenfolge als neues Mitglied des Seniorenbeirates für die verbleibende Wahlperiode nach.

(7) Das Mitglied des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport wird vom Fachausschuss benannt.

(8) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Stadtverwaltung Köthen (Anhalt) wird von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister benannt.

(9) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Die Bestellung endet mit der Konstituierung des neu bestellten Beirates nach Neuwahl des Stadtrates.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(2) Der Seniorenbeirat tagt nach Bedarf. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern.

(3) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und aus seiner Mitte zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(4) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(6) Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte sowie die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder die in dessen Auftrag tätigen Bediensteten der Stadt Köthen (Anhalt) können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Seniorenbeirats, insbesondere auch bei Ausschluss der Öffentlichkeit (vgl. Abs. 2 Satz 4), teilnehmen.

§ 7 Ausscheiden/ Nachrücken

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten.

(2) Sollten nach Bestellung eines Mitgliedes im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung Gründe im Sinne von § 4 Abs. 4 und/oder Abs. 5 dieser Satzung dem Stadtrat bekanntwerden, kann der Stadtrat die Abberufung des betreffenden Mitgliedes beschließen.

(3) Im Falle eines Ausscheidens eines Mitgliedes im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 findet § 5 Abs. 6 Anwendung.“

§ 8 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die geladene Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Höhe des Betrages für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 49 Abs. 2 KVG LSA entsprechend § 8 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

(2) Die/der durch den Seniorenbeirat jeweils beauftragte Vertreterin bzw. Vertreter erhält für die Teilnahme bei der geladenen Anhörung in Stadtrats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt nicht für das Mitglied aus der Mitte des Ausschusses für Schule, Soziales, Jugend, Kultur und Sport sowie für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Stadtverwaltung.

(3) Hinsichtlich der Abgeltung von Auslagen gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigen vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (AmtsBl. 01/2019).

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in jeglicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungsanordnung

1. Vorstehende „Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt)“, die der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.03.2021, Beschluss-Nr. 21/StR/11/006, beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“
3. Hiermit ordne ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 13.07.2020 (AmtsBl. 07/2020), die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:
„Erlass der Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Köthen (Anhalt)“

Köthen (Anhalt), 10.05.2021

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

2.5

Betriebskosten Sportvereine ab
01.01.2022

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021149/1

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.09.2021 TOP: 2.5
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021149/1
	Az.:	erstellt am: 14.09.2021

Betreff

Betriebskosten Sportvereine ab 01.01.2022

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.09.2021: Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2021	laut BV
2	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
3	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		20.09.2021

Beschlussentwurf

1. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Betriebskostenzuschuss entsprechend Anlage 1 weiterzuzahlen.
2. Der Betriebskostenzuschuss wird auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 festgelegt.
3. Für das Jahr 2020 erfolgt keine Rückforderung von Betriebskostenzuschüssen.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Stadt Köthen (Anhalt) unterstützte bisher acht Sportvereine durch Leistung eines jährlichen Betriebskostenzuschusses aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bis zum 31.12.2021. Der Sportverein PSV 05 kündigte zum 31.12.2020 seinen Pachtvertrag. In diesen Pachtvertrag stieg der CFC Germania ein und pachtete die Fläche bis zum 31.12.2027.

Die vertraglichen Konstellationen und die jeweilige Laufzeit der Verträge sowie die Höhe der Zuschüsse sind aus der Anlage 1 zu entnehmen. Die jeweiligen Zuschussvereinbarungen müssen zum 01.01.2022 neu gestaltet werden, da die bisherigen gegenseitigen Verpflichtungen mit Ablauf des 31.12.2021 enden.

Die Sportvereine sind dabei verpflichtet, die notwendigen Betriebskosten zu erfassen und bei der Stadt Köthen (Anhalt) nebst entsprechender Nachweise einzureichen. Die Erfassung der notwendigen Betriebskosten mit den entsprechenden Nachweisen erfolgte für das Jahr 2020 durch die Vereine.

Die eingereichten Unterlagen wurden erfasst und durch die Verwaltung geprüft.

Das Jahr 2020 stellte die Vereine durch die Pandemie vor besondere Herausforderungen. Ab 16.03.2020 mussten die Sportvereine für fast sechs Monate ihren Betrieb einstellen. Das hatte Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Vereine.

Die Auswertung der Unterlagen ergab, dass sich die Kosten für die Bewirtschaftung, wie Wasser, Abwasser, Strom und Heizung verringert haben. Das war die Folge der Schließung der Sportstätten ab März 2020. Ab Ende August erfolgte eine eingeschränkte Nutzung der Sportstätten. Zur Verringerung der Kosten hat auch die Senkung der Mehrwertsteuer von 19% auf 16% im Jahr 2020 beigetragen. Die Bewirtschaftungskosten haben sich somit im Verhältnis zu den vergangenen Jahren verringert, jedoch als Folge der Schließung der Sportstätten. Das wirkte sich auf die Kostenstruktur der Vereine aus. Die Kostendeckung durch die Betriebskostenzuschüsse war für die Vereine augenscheinlich auskömmlich. Jedoch spiegeln die vorgelegten Betriebskosten nicht den tatsächlichen Verbrauch und damit nicht die wirklichen Kosten der Vereine im Verhältnis zum normalen Sportbetrieb wie in den vergangenen Jahren wieder.

Die Vereine haben die Zeit genutzt um verstärkt Instandhaltungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen vorzunehmen. Jeder Verein war bestrebt, die finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen, so effektiv wie möglich einzusetzen.

Nicht in jedem Verein ist es zur vollen Verwendung des Betriebskostenzuschusses gekommen (Anlage 2).

Auf Grund der geschilderten Situation, sollte auf eine Rückforderung der nicht genutzten Betriebskostenzuschüsse verzichtet werden, um die Vereine in der Zeit der Pandemie nicht zusätzlich zu belasten.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Laufzeit für die Betriebskostenzuschüsse auf 4 Jahre festzusetzen. Das bedeutet, dass die Betriebskostenzuschüsse vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 festgesetzt werden.

Durch eine längere Laufzeit der Zuschussverträge ergibt sich für die Vereine eine bessere Planungssicherheit.



Anlage1_UebersichtZuschuesse.pdf



Anlage2_AbrechnungZuschuesse.pdf

Betriebskosten Sportvereine

42.1.001 Sport fördern

531800 Geldleistungen an Sportverbände

Zuschüsse werden vom 01.01.2022 bis 31.12.2025 neu festgesetzt.

Anlage 1

Sportvereine	rechtliche Regelung	Laufzeit	Option Verlängerung jährlich	BK Zuschüsse 2020	BK Zuschüsse 2021	BK Zuschüsse 2022 bis 2025
Cöthener Hockey Club 02 e. V.	Pachtvertrag	31.12.2046	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	27.702,00 €	27.702,00 €	27.702,00 €
HG 85	Pachtvertrag	30.06.2020	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	69.853,50 €	69.853,50 € 10.000,00 €	69.853,50 €
PSV 05	Pachtvertrag	31.12.2027	Kündigung Vertrag zum 31.12.2020	6.412,50 €	0,00 €	0,00 €
Köthener SV 09	Nutzungsvertrag	31.12.2041	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	52.069,50 €	52.069,50 €	52.069,50 €
1. Köthener Tennisclub	Pachtvertrag	31.12.2022	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	10.516,50 €	10.516,50 €	10.516,50 €
FC Eintracht	Erbbaurechtsvertrag seit 27.08.1996	26.08.2062		20.007,00 €	20.007,00 €	20.007,00 €
Rot-Weiß Elsdorf	Pachtvertrag	31.12.2029	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	5.130,00 €	5.130,00 €	5.130,00 €
Germania 03	Pachtvertrag	30.06.2026	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	57.370,50 €	57.370,50 €	57.370,50 €
Germania 03 ehemals PSV 05	Pachtvertrag in Vertrag eingestiegen zum 01.01.2021	31.12.2027	wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Widerspruch	0,00 €	6.412,50 €	6.412,50 €
				249.061,50 €	259.061,50 €	249.061,50 €

Kostenart	Detaillierung	CHC 02	HG 85	PSV 05	KSV 09	Tennisclub	Eintracht	Elsdorf	CFC 03
Bewirtschaftung	Wasser	796,41 €	604,51 €	239,42 €	1.850,93 €	333,09 €	716,16 €	526,62 €	
	Abwasser	624,96 €	2.008,00 €	130,88 €	2.214,00 €	268,56 €	838,00 €	479,20 €	
	Heizung	3.431,20 €	22.734,76 €	1.333,00 €	10.440,00 €	980,00 €	10.812,00 €	1.000,31 €	
	Schornsteinreinigung	101,89 €	0,00 €	39,27 €	89,64 €	54,61 €	61,53 €	55,51 €	
	Abfall-, Laub- und Rasenschnittbeseitigung	1.608,87 €	1.750,31 €	134,25 €	2.910,97 €	155,95 €	820,39 €	134,25 €	
	Straßenreinigung	760,00 €	324,96 €	0,00 €	262,50 €	0,00 €	352,50 €	0,00 €	
	Reinigung, Ungezieferbe- kämpfung	125,68 €	1.373,13 €	600,00 €	1.819,85 €	207,37 €	450,00 €	18,37 €	
	Strom für Beleuchtung	3.893,00 €	22.675,13 €	374,90 €	8.564,85 €	2.679,46 €	3.035,64 €	1.670,36 €	
	Zwischensumme	11.342,01 €	51.470,80 €	2.851,72 €	28.152,74 €	4.679,04 €	17.086,22 €	3.884,62 €	0,00 €
Unterhaltung der Einrichtung	Wartung und Instandhaltung	5.436,07 €	9.905,41 €	3.999,59 €	5.314,62 €	8.627,86 €	2.258,73 €	490,81 €	0,00 €
	Wartung	3.124,91 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	63,53 €	434,10 €	
	Unterhaltung (Reparaturkosten) Spielerkabinen	1.892,66 €	9.905,41 €	2.720,00 €	5.314,62 €	8.627,86 €	2.195,20 €	56,71 €	
	Alarmaufschaltung	418,50 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Aufarbeitung Rasenplatz	0,00 €	0,00 €	1.279,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Ersatzbeschaffungen (Kleinwerkzeuge, Kleinmaterialien)	8.782,47 €	14.097,42 €	71,89 €	29.949,69 €	1.136,74 €	10.963,41 €	0,00 €	0,00 €
	Kleinmaterialien	235,32 €	391,75 €	71,89 €	4.232,31 €	643,94 €	907,31 €	0,00 €	
	PK Pflege/Unterhaltung	8.547,15 €	13.705,67 €	0,00 €	5.347,69 €	0,00 €	3.063,45 €	0,00 €	
	Instandhaltung Volleyballfeld						2.281,71 €		
	Bürokosten				4.110,04 €	492,80 €	1.144,52 €	0,00 €	
	Ersatzbeschaffung Rasenmäher				16.259,65 €	0,00 €	3.566,42 €	0,00 €	
Zwischensumme	14.218,54 €	24.002,83 €	4.071,48 €	35.264,31 €	9.764,60 €	13.222,14 €	490,81 €	0,00 €	
Versicherungen	Sach- und Haftpflicht	1.556,82 €	4.394,13 €	764,59 €	3.437,39 €	926,95 €	4.492,19 €	490,20 €	
Öffentliche Abgabe	Grundsteuer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	310,28 €	0,00 €	428,96 €	0,00 €	
Sonstige Betriebskosten	Platzkreide	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	739,73 €	40,93 €	
	Rasenmäherbenzin	284,02 €	7,15 €	71,70 €	925,57 €	178,52 €	389,49 €	82,74 €	
	Zwischensumme	284,02 €	7,15 €	71,70 €	925,57 €	178,52 €	1.129,22 €	123,67 €	0,00 €
Ausgaben	Summe	27.401,39 €	79.874,91 €	7.759,49 €	68.090,29 €	15.549,11 €	36.358,73 €	4.989,30 €	0,00 €
Einnahmen	Gutschrift Versorgungsträger	146,82 €	1.137,11 €	142,64 €	1.575,63 €	95,63 €	108,50 €	0,00 €	
	Untervermietung bzw. -verpachtung	297,92 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	16.134,97 €	0,00 €	
	Nutzungsüberlassung	3.000,00 €	2.422,08 €	0,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
	Summe	3.444,74 €	3.559,19 €	142,64 €	4.575,63 €	95,63 €	16.243,47 €	0,00 €	0,00 €
Saldo		23.956,65 €	76.315,72 €	7.616,85 €	63.514,66 €	15.453,48 €	20.115,26 €	4.989,30 €	0,00 €
Zuschuss	Betriebskostenzuschuss Stadt	27.702,00 €	69.853,50 €	6.412,50 €	52.069,50 €	10.516,50 €	20.007,00 €	5.130,00 €	57.370,50 €
Ergebnis		3.745,35 €	6.462,22 €	1.204,35 €	11.445,16 €	4.936,98 €	108,26 €	140,70 €	57.370,50 €

2.6

1. Änderung Zuschussvertrag zwischen
der Stadt Köthen und der Tierpark
Köthen - Anno 1884 gGmbH

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2021145/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Sozial- und Kulturausschuss	Sitzung am: 29.09.2021 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2021145/1
	Az.:	erstellt am: 10.09.2021

Betreff

1. Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	29.09.2021: Sozial- und Kulturausschuss	29.09.2021	laut BV
2	19.10.2021: Hauptausschuss	19.10.2021	laut BV
3	02.11.2021: Stadtrat	02.11.2021	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Stephanie Behrendt		20.09.2021

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Zuschussvertrages mit der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH.

Gesetzliche Grundlagen:

Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH vom 1.1.2018

Hauptsatzung der Stadt Köthen

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Tierpark gGmbH erhält von der Stadt Köthen gemäß Zuschussvertrag vom 01.01.2018 Zuschüsse für Personal- und Sachkosten des Tierparks. Diese Zuschüsse zu den Personalkosten sind an eine bestimmte Anzahl von Mitarbeitern gebunden. Im Vertrag sind dazu ein Vorarbeiter und 3 Tierpfleger benannt. Die Summe der Personalzuschüsse belaufen sich aktuell auf 138.261,60 €. Der Geschäftsführer der Tierpark gGmbH teilte uns mit, dass diese Personalbindung in der Praxis nicht umsetzbar ist (Anlage 2). Derzeit werden die Arbeiten zur Unterhaltung des Tierparks von mehreren Mitarbeitern mit unterschiedlichsten Vertragskonstellationen erledigt. Im Zuge des Verwendungsnachweises ist daher mit finanziellen Einbußen zu rechnen. Um hier weiterhin einen ordentlichen Betrieb des Tierparks aufrecht zu erhalten, macht sich die Änderung der Paragraphen 1, 4, 6 und 8 des bestehenden Vertrages notwendig.

Die Höhe des Zuschusses soll unverändert bleiben, dem Tierpark soll aber die Möglichkeit gegeben werden, diesen Personalkostenzuschuss für eine beliebige Anzahl Mitarbeiter zu verwenden.

Der vollständige Vertrag ist als Anlage 3 der Beschlussvorlage beigefügt.



Anlage1_Synopse.pdf



Anlage2-ZuschussvertragTierpark.pdf



Anlage3_Zuschussvertrag_Tierpark_GmbH_Aenderung.pdf



Stellungnahme zur Vorlage 2021145.pdf



Vermerk zur Rückforderung des Zuschusses.pdf

Synopse	
Präampel	
<p>Zwischen gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt, wird nachfolgender Zuschussvertrag zum Betrieb des Tierparks Köthen (Anhalt) mit geschlossen:</p>	<p>Zwischen ... gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt, wird nachfolgender Zuschussvertrag zum Betrieb des Tierparks Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Förderung des kulturellen Angebotes für die Bevölkerung der Stadt Köthen (Anhalt) und des näheren Umlandes, zur Gewährleistung des Zugangs zu den entsprechenden Angeboten zu sozialverträglichen Preisen sowie zur Schaffung und Sicherung ergänzender Bildungsangebote im Rahmen von Angeboten für Schulen und Familien geschlossen:</p>
§ 1 - Personalkostenzuschuss	
<p>(1) Bezuschusst werden ausschließlich die Personalkosten des Vorarbeiters in einem Umfang von maximal 40 Wochenstunden und von 3 Tierpflegern in einem Umfang von insgesamt maximal 120 Wochenstunden.</p> <p>(2) Zu den Personalkosten des Vorarbeiters zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen Zuschuss in Höhe von 3.330 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für den Vorarbeiter erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Beginnt dieser Vertrag nicht am 01. eines Monats bzw. endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Monats, so wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.</p> <p>(3) Neben dem Zuschuss nach Absatz 2 zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen weiteren Zuschuss zu den Personalkosten der Tierpfleger in Höhe von maximal 8.191,80 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für die Tierpfleger erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das</p>	<p>(1) Bezuschusst werden die Personalkosten der Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH mit einem Betrag von 138.261,60 €.</p> <p>(2) Der Personalkostenzuschuss erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.</p> <p>(3) Der Zuschuss wird max. in Höhe der tatsächlich gezahlten Personalkosten gewährt. Überzahlungen sind zu erstatten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkosten-erstattung.</p>

Anlage 1

<p>gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.</p> <p>(4) Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkostenerstattung.</p>	<p>(4) Es wird vereinbart, dass der Mindestlohn nach den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten ist.</p>
<p>§ 4 - Verwendungsnachweis</p>	
<p>(1) Die GmbH hat der Stadt Köthen jährlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten des Vorarbeiters, der Tierpfleger, des Hilfstierpflegers, der Kioskkraft und der Kassenkraft durch Vorlage der Lohnbuchhaltung nachzuweisen.</p>	<p>(1) Die GmbH hat der Stadt Köthen jährlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten durch Vorlage der Lohnbuchhaltung nachzuweisen.</p>
<p>§ 6 - Rückzahlungspflicht der GmbH bei Überzahlung</p>	
<p>Übersteigt in einem Jahr der gezahlte Personalkostenzuschuss die tatsächlichen bezuschussungsfähigen Personalkosten des Vorarbeiters und der Tierpfleger, so hat die GmbH der Stadt Köthen den Differenzbetrag zu erstatten.</p>	<p>Übersteigt in einem Jahr der gezahlte Personalkostenzuschuss die tatsächlichen bezuschussungsfähigen Personalkosten, so hat die GmbH der Stadt Köthen den Differenzbetrag zu erstatten.</p>
<p>§ 8 - Vertragsbeginn, Vertragsende, Ende der Zuschusspflicht</p>	
<p>(1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2018.</p>	<p>(1) Der Vertrag ist rückwirkend zum 01.01.2018 anzuwenden.</p>

Tierpark Köthen-Anno 1884 gemeinnützige GmbH

Tierpark Köthen - Anno 1884 gemeinnützige GmbH
Fasanerie 1 • 06366 Köthen (Anhalt)

Stadtverwaltung Köthen
Marktstraße 1-3
06366 Köthen



Tierpark Köthen - Anno 1884 gGmbH
Fasanerie 1
06366 Köthen
Tel.: 03496-552664
Fax: 03496-3099484
E-Mail: info@tierpark-koethen.de
Website: www.tierpark-koethen.de

Datum 06.08.2021

Antrag auf Änderung des Zuschussvertrages vom 08. November 2017

Sehr geehrter Herr Hauschild,

wir bitten um Änderung des §1 Personalkostenzuschuss Absatz 1 sowie Absatz 3 im Zuschussvertrag in folgenden Wortlaut:

(1) Bezuschusst werden ausschließlich die Personalkosten des Vorarbeiters in einem Umfang von maximal 40 Wochenstunden und ~~von 3 Tierpflegern in einem Umfang von insgesamt maximal 120 Wochenstunden~~ von tierpflegenden Personal.

(3) Neben dem Zuschuss nach Absatz 2 zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen weiteren Zuschuss zu den Personalkosten ~~der Tierpfleger~~ des tierpflegenden Personals des in Höhe von ~~maximal~~ 8.190 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkostenzuschuss für ~~die Tierpfleger~~ das tierpflegenden Personal erhöht sich während der gesamten Vertragslaufzeit ab der jeweiligen Januarzahlung für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zur Januarzahlung 2019, um 1 % des Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

Begründung:

Seit 2019 gestaltet sich die Besetzung der Zootierpflegerstellen zunehmend schwerer. Die Gründe hierfür sind dem Fachkräftemangel in unserer Branche und dem nicht wettbewerbsfähigen Lohnniveau unserer Einrichtung für Zootierpflegefachkräfte in dieser Situation zu zuschreiben, da der derzeitige Durchschnittsverdienst eines ausgebildeten Zootierpflegers zwischen 2500,00€ - 3000,00€ brutto (einem Arbeitgeber-brutto von 37400,00 - 44.850,00 €) liegt. (Quelle: Berufsverband der Zootierpfleger)

Letzteres führte leider zum Ausscheiden von Zootierpfleger 2, bei Zootierpfleger 1 ist eine Rückkehr in den Beruf krankheitsbedingt derzeit ungewiss und für Zootierpfleger 3 kam es unerwartet zu einem krankheitsbedingten Ausscheiden aus dem Beruf.

Da sich die erstere Situation auf dem Arbeitsmarkt auch kurzfristig nicht entspannen wird, bitten wir um Änderung des §1 Absatz 1 und 3, welcher uns die Aufteilung des Personalkostenzuschusses auf 3 Zootierpflegestellen zu 120 Wochenstunden vorschreibt. Durch diese Änderung ist es möglich, beispielsweise anstelle der 3 Zootierpfleger/-innen, 4 Hilfstierpfleger/-innen vertragskonform zu beschäftigen. Diese bedürfen zwar einen deutlich höheren Anleitungsaufwand durch den Vorarbeiter, jedoch ist es ohne diese Variante nicht möglich den Betriebsablauf des Tierparks personell unter den derzeitigen Zuschussbedingungen aufrecht zu erhalten.

Die gGmbH ist des Weiteren gewillt, geeignetes tierpflegendes Personal zu qualifizieren und auszubilden, denn auch unser betrieblicher Anspruch zieht eine Beschäftigung von ausgebildeten Personal, dem vom ungelernten Personal vor.

Mit freundlichen Grüßen

M.Engelmann
(Geschäftsführer)

Anlage: Tabelle - Personalkosten Tierpark Köthen 2020

1. Änderung Zuschussvertrag Tierpark Köthen (Anhalt)

Zwischen

der **Stadt Köthen (Anhalt)**, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktstraße 1-3, 06366 Köthen (Anhalt),

Stadt Köthen,

und

der **Tierpark Köthen – Anno 1884 gemeinnützige GmbH**, vertreten durch die einzelvertre-
tungsbefugten Geschäftsführer, geschäftsansässig Fasanerie 1, 06366 Köthen (Anhalt),

GmbH,

gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt, wird nachfolgender Zuschussvertrag zum Betrieb
des Tierparks Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Förderung des kulturellen Angebotes für die
Bevölkerung der Stadt Köthen (Anhalt) und des näheren Umlandes, zur Gewährleistung des
Zugangs zu den entsprechenden Angeboten zu sozialverträglichen Preisen sowie zur Schaf-
fung und Sicherung ergänzender Bildungsangebote im Rahmen von Angeboten für Schulen
und Familien geschlossen:

§ 1

Personalkostenzuschuss

(1) Bezuschusst werden die Personalkosten der Tierpark Köthen - Anno 1884 gemein-
nützige GmbH mit einem Betrag von 138.261,60 €.

(2) Der Personalkostenzuschuss erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich
für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vor-
jahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zu-
schuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(3) Der Zuschuss wird max. in Höhe der tatsächlich gezahlten Personalkosten gewährt. Überzahlungen sind zu erstatten. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkostenenerstattung.

(4) Es wird vereinbart, dass der Mindestlohn nach den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten ist.

§ 2

Sachkostenzuschuss

(1) Die Stadt Köthen zahlt an die GmbH einen jährlichen Sachkostenzuschuss in Höhe von 54.290 Euro pro Kalenderjahr abzüglich des Mitgliedsbeitrages der Stadt Köthen an den Tierpark Köthen (Anhalt) e. V. Beginnt dieser Vertrag nicht am 01.01. bzw. endet dieser Vertrag nicht mit Ablauf des 31.12. eines Kalenderjahres, so wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(2) Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

(3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Sachkostenzuschuss nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Neubau eines Funktionsgebäudes im Eingangsbereich des Tierparks nach Beschlussfassung durch den Stadtrat zum Bauvorhaben und zur Veränderung des Zuschusses zu ändern, ggf. ist der Sachkostenzuschuss nach Absatz 1 zu erhöhen. Der Stadtrat ist über die Vertragsänderung zu informieren.

§ 3

Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten

(1) Die Personalkostenzuschüsse nach § 1 werden monatlich zum 25. eines jeden Monats gezahlt.

(2) Der Zuschuss nach § 2 wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, je zur Hälfte zum 05.01. und zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres gezahlt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Stadt Köthen an den Tierpark Köthen (Anhalt) e.V. wird von der Zahlung zum 01.07. einbehalten.

(3) Die Zahlung erfolgt auf ein von der GmbH zu benennendes Konto.

§ 4

Verwendungsnachweis

- (1) Die GmbH hat der Stadt Köthen jährlich die tatsächlich angefallenen Personalkosten durch Vorlage der Lohnbuchhaltung nachzuweisen.
- (2) Die Verwendungsnachweise sind bis zum 15.03. des Folgejahres vorzulegen.

§ 5

Prüfungsrecht

Die Stadt Köthen, insbesondere das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung, ist berechtigt, selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte die Verwendung der Zuschüsse bei der GmbH zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

§ 6

Rückzahlungspflicht der GmbH bei Überzahlung

Übersteigt in einem Jahr der gezahlte Personalkostenzuschuss die tatsächlichen bezuschussungsfähigen Personalkosten, so hat die GmbH der Stadt Köthen den Differenzbetrag zu erstatten.

§ 7

Abtretungsverbot

Eine Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche der GmbH gegen die Stadt Köthen aus diesem Vertrag ist unzulässig.

§ 8

Vertragsbeginn, Vertragsende, Ende der Zuschusspflicht

- (1) Der Vertrag ist rückwirkend zum 01.01.2018 anzuwenden.
- (2) Der Vertrag und damit die Zuschusspflicht der Stadt Köthen enden in dem Zeitpunkt, in dem der Pachtvertrag Tierpark Köthen (Anhalt) gleich aus welchem Grunde endet, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

§ 9

Kündigungsrecht

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Wahrung der Schriftform kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgeblich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (§ 314 BGB) sowie die Möglichkeit einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung bzw. -änderung bleiben unberührt.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann auch nicht mündlich verzichtet werden. Mündliche Abreden bestehen nicht.
- (2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.
- (3) Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Köthen (Anhalt) finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.

Köthen (Anhalt),

Stadt Köthen (Anhalt)

Tierpark Köthen – Anno 1884

gemeinnützige GmbH

.....
Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

.....
Oliver Reinke
Geschäftsführer

Michael Engelmann
Geschäftsführer

Stellungnahme zur Vorlage 2021145: 1.Änderung Zuschussvertrag zwischen der Stadt Köthen und der Tierpark Köthen – Anno 1884 gGmbH

Mit der o.g. Beschlussvorlage ist beabsichtigt den Zuschussvertrag vom 08.11.2017 rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns 01.01.2018 zu ändern.

Nach einer beabsichtigten rückwirkenden Vertragsänderung können durch die Tierpark Köthen gGmbH die noch ausstehenden Abrechnungen der Verwendung der Personalkostenzuschüsse für die Jahre 2018 bis 2020 nach den geänderten Vertragsbedingungen vorgenommen werden. Eine mögliche Nichteinhaltung des Vertrags durch die gGmbH und sich daraus eventuell ergebene finanzielle Auswirkungen werden bei dieser Verfahrensweise nicht mehr transparent dargestellt.

Das Rechnungsprüfungsamt ist daher der Auffassung, dass die bisher gezahlten Zuschüsse für die Jahre 2018 bis 2020 auf der Grundlage des bestehenden Vertrages abzurechnen sind. Sollte sich aus der Abrechnung eine konkrete Rückzahlungsverpflichtung entsprechend § 6 ergeben, obliegt dem Stadtrat die Entscheidung auf eine eventuelle Rückforderung zu verzichten.

Es wird empfohlen, die beabsichtigte Vertragsänderung erstmalig für den Abrechnungszeitraum 2021 vorzunehmen.



Leps

amt. Leiterin Rechnungsprüfungsamt

Vermerk zur Rückforderung des Zuschusses für die Personalkosten bei der Tierpark GmbH

Es soll geprüft werden, ob der Personalkostenzuschuss für die Tierpark gGmbH wegen zweckwidriger Verwendung zurückgefordert werden kann, und wenn ja, in welcher Höhe.

Der Zuschussvertrag mit der Tierpark gGmbH lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Bezuschusst werden ausschließlich die Personalkosten des Vorarbeiters in einem Umfang von maximal 40 Wochenstunden und von 3 Tierpflegern in einem Umfang von insgesamt maximal 120 Wochenstunden.

(2) Zu den Personalkosten des Vorarbeiters zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen Zuschuss in Höhe von 3.330 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für den Vorarbeiter erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Beginnt dieser Vertrag nicht am 01. eines Monats bzw. endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Monats, so wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(3) Neben dem Zuschuss nach Absatz 2 zahlt die Stadt Köthen an die GmbH einen weiteren Zuschuss zu den Personalkosten der Tierpfleger in Höhe von maximal 8.191,80 Euro pro Kalendermonat. Der monatliche Personalkosten-zuschuss für die Tierpfleger erhöht sich während der Vertragslaufzeit einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr, erstmalig zum Januar 2019, um 1,0 % des monatlichen Vorjahreszuschusses. Endet dieser Vertrag vor Ablauf eines Kalendermonats, wird der Zuschuss nur anteilig gezahlt; Überzahlungen sind zu erstatten.

(4) Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Personalkostenerstattung.“

Zur Begründung Ihres Antrages auf Abänderung des Wortlautes des Zuschussvertrages schreibt die Tierpark gGmbH wie folgt:

„Seit 2019 gestaltet sich die Besetzung der Zootierpflegerstellen zunehmend schwerer. Die Gründe hierfür sind dem Fachkräftemangel in unserer Branche und dem nicht wettbewerbsfähigen Lohnniveau unserer Einrichtung für Zootierpflegefachkräfte in

dieser Situation zu zuschreiben, da der derzeitige Durchschnittsverdienst eines ausgebildeten Zootierpflegers zwischen 2500,00€ - 3000,00€ brutto (einem Arbeitgeberbrutto von 37400,00 – 44.850,00 €) liegt. (Quelle: Berufsverband der Zootierpfleger)

Letzteres führte leider zum Ausscheiden von Zootierpfleger 2, bei Zootierpfleger 1 ist eine Rückkehr in den Beruf krankheitsbedingt derzeit ungewiss und für Zootierpfleger 3 kam es unerwartet zu einem krankheitsbedingten Ausscheiden aus dem Beruf.

Da sich die erstere Situation auf dem Arbeitsmarkt auch kurzfristig nicht entspannen wird, bitten wir um Änderung des §1 Absatz 1 und 3, welcher uns die Aufteilung des Personalkostenzuschusses auf 3 Zootierpflegestellen zu 120 Wochenstunden vorschreibt. Durch diese Änderung ist es möglich, beispielsweise anstelle der 3 Zootierpfleger/-innen, 4 Hilfstierpfleger/-innen vertragskonform zu beschäftigen. Diese bedürfen zwar einen deutlich höheren Anleitungsaufwand durch den Vorarbeiter, jedoch ist es ohne diese Variante nicht möglich den Betriebsablauf des Tierparks personell unter den derzeitigen Zuschussbedingungen aufrecht zu erhalten.

Die gGmbH ist des Weiteren gewillt, geeignetes tierpflegendes Personal zu qualifizieren und auszubilden, denn auch unser betrieblicher Anspruch zieht eine Beschäftigung von ausgebildeten Personal, dem vom ungelernten Personal vor.“

I.

Auf den ersten Blick kann man zu der Einschätzung gelangen, dass mangels Beschäftigung von 3 Zootierpfleger/-innen eine zweckwidrige Verwendung vorliegen könnte, die zu einer entsprechenden Rückforderung berechtigen könnte.

Allerdings muss der Zuschussvertrag nach §§ 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont ausgelegt werden. Sinn und Zweck der Bezuschussung der Personalkosten für die Zootierpfleger/-innen ist die Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Tiere durch die Tierpark gGmbH. So wird auch von Tierpflegern und nicht von Zootierpflegern in dem Zuschussvertrag gesprochen, sodass m.E. bereits vom Wortlaut her auch Hilfstierpfleger beschäftigt werden können.

Ausgehend von der Begründung der gGmbH war die Sicherstellung der Pflege gefährdet, da Zootierpfleger 2 gehaltsbedingt ausgeschieden ist, Zootierpfleger 1 derzeit auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit nicht zu arbeiten vermag und Zootierpfleger 3 krankheitsbedingt aus dem Beruf ausgeschieden ist.

Damit musste die gGmbH zur Verwirklichung des Zwecks der Sicherstellung der fachgerechten Pflege der Tiere eine entsprechende Lösung erarbeiten. Die gegebene Begründung der gGmbH zur prekären Arbeitsmarktsituation ist überzeugend und bedingt durch den der Höhe nach beschränkten Personalkostenzuschuss. Soweit dies fachlich zulässig ist, halte ich daher auch eine Bezuschussung der Hilfstierpfleger für zweckentsprechend im Sinne des Zuschussvertrages.

II.

Auch soweit aus drei Vollzeitstellen (siehe § 1 Abs. 1 des Zuschussvertrages) mehrere Teilzeitstellen geschaffen wurden, kann dies m.E. nicht zu Lasten der gGmbH gehen; insoweit würde in die Organisationshoheit der gGmbH eingegriffen, wenn eine bestimmte Personalsammensetzung vorgegeben wäre.

Die drei Zootierpflegerstellen in einem Umfang von maximal 120 Stunden dienen m.E. vorrangig der Berechnung des Personalkostenzuschusses der Höhe nach; eine auf Grund der Arbeitsabläufe andere Zusammensetzung des Personals obliegt der Organisationshoheit der gGmbH.

III.

Ausgehend von den obigen Ergebnissen komme ich zu dem Ergebnis, dass eine zweckwidrige Verwendung nicht gegeben ist, sodass eine Rückforderung ausscheidet. Hinzu kommt, dass andernfalls die Tierpark gGmbH wohl einen Anspruch auf Vertragsanpassung aus § 313 BGB wegen sog. Störung der Geschäftsgrundlage haben dürfte.

IV.

Nicht geprüft wurde, ob es Überzahlungen durch den Personalkostenzuschuss gegeben hat.

gez. Markus Kohl (24.09.2021)

Leiter Bereich Rechtsangelegenheiten